

Ministerratsprotokoll Nr. 48
vom 22. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, Haueis, H e i n l, Dr. P e s t a und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 23.30

Reinschrift (5 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Forderungen der Staatsangestellten.
2. Errichtung eines Bistums der altkatholischen Kirche Österreichs.
3. Agrémenterteilung für Dr. Krosta als Gesandten der tschechoslowakischen Republik in Wien.
4. Frage der Tragung der Transportkosten bei der Auslieferung von Kriegsmaterial.
5. Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend eine Landarbeiterordnung.
6. Organisationsstatut der Wirtschaftskommission.
7. Wechselseitige Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungsbestände in Österreich und in Ungarn.
8. Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (VII. Novelle zum K. V. G.).
9. Gewährung von Staatsbeiträgen für die Ferienerholungsaktionen im Jahre 1921.

10. Beschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Änderung der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt und der Landes-Kommunal-Kreditanstalt in Salzburg.

11. Gesetzesbeschluß des Landtages für Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde St. Veit an der Triesting.

12. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

13. Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel- und Rohstoffkredite.

14. Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Berechtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Österreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu verkaufen.

15. Provisorische Auszahlung erhöhter Ruhe-(Versorgungs-)genüsse (Gnadengaben) an die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und Waisen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zu den Forderungen der Staatsangestellten (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt] Zl. 1.487, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten):
Errichtung eines Bistums der altkatholische Kirche Österreichs

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.846, Ministerratsantrag (1 Seite):
Agrémenterteilung für Dr. Krosta als Gesandten der tschechoslowakischen Republik in Wien

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung an die Bundesministerien für Finanzen, Verkehrswesen, Heerwesen, Handel und an den Beauftragten der österreichischen Regierung beim R.Ue.A. zur Frage der Tragung der Transportkosten bei der Auslieferung von Kriegsmaterial (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Mitteilung zum Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend eine Landarbeiterordnung (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zu Angelegenheiten der „Wirtschaftskommission“ vom 21. Februar 1921 (1/2 Seite); Organisationsstatut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl. 9.042, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten):
Wechselseitige Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungsbestände in Österreich und Ungarn; Résumé der Besprechung im

Staatskommissariate für Sachdemobilisierung am 16. Februar 1921 zwischen den als Vertreter der königl. ungar. Gesandtschaft erschienenen Herrn Sektionsrat von Nickl und Hofrat Baron Collas einerseits und dem Vertreter des Bundesministeriums für Äußeres Ministerialsekretär Dr. Pacher sowie dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung Ministerialrat Dr. Wohlgemuth andererseits (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 4.022, Bundesgesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (4 ½ Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ferienerholungsaktionen 1921, Gewährung von Staatsbeiträgen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres Zl. 98.288, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Beschluss des Landtages Salzburg vom 26. November 1920, betreffend die Änderung der §§ 11, 18, und 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und der §§ 3, 23 und 27 der Statuten der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.186, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6%igen Mietzinsauflage für die Jahre 1918, 1919 und 1920 in der Gemeinde St. Veith an der Triesting

Beilage zu Punkt 12, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920 in Angelegenheit der Abänderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.G.Bl., zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 7.835, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel- und Rohstoffkredite und deren Verwendung

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 13.575, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Berechtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Österreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu verkaufen

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 9.898, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Provisorische Auszahlung erhöhter Ruhe-(Versorgungs-) genüsse (Gnadengaben) an die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und Waisen

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 83.869, Ministerratsvortragsauszug (2 ½ Seiten): Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Überwachung der Geschäftslokale im VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke, Beitragsleistungen der interessierten Geschäftsinhaber für diese Überwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im 1. Wiener Gemeindebezirke

1.

Forderungen der Staatsangestellten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, es sei in den Kreisen der Staatsangestellten eine Beunruhigung darüber eingetreten, daß der ursprünglich für Dienstag, den 22. d. M., in Aussicht genommene Termin für die Einberufung des Hauptausschusses, welchem die Vereinbarungen über die Gewährung eines Vorschusses vorzulegen sein werden, nicht eingehalten wurde. Redner erbitte sich die Zustimmung des Ministerrates für die Hinausgabe eines Communiqués, worin mitzuteilen sein wird, daß die nächste Sitzung des Hauptausschusses infolge Abwesenheit mehrerer Mitglieder des Hauptausschusses von Wien erst am Freitag, den 25. d. M., stattfinden werde. In dieser Sitzung werde die Regierung Gelegenheit nehmen, die Frage der in Aussicht genommenen Vorschüsse und deren weiterer finanzieller Auswirkungen zu vertreten.

Der Ministerrat stimmt dieser Verlautbarung zu.

Gleichzeitig erteilt der Ministerrat über Antrag des Vizekanzlers B r e i s k y die Ermächtigung, daß die im Zuge befindliche Aktion wegen Gewährung von Vorschüssen an die Bundesangestellten - wie dies bisher immer geschehen sei - auch auf die katholische Geistlichkeit analog angewendet werde und daß eine entsprechende Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales der evangelischen Kirche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgestellt werde.

2.

Errichtung eines Bistums der altkatholischen Kirche Österreichs.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß durch den Staatsvertrag von St. Germain mit einer Reihe von altkatholischen Gemeinden auch der Bistumssitz Warnsdorf der altkatholischen Kirche außerhalb der Grenzen der Republik Österreich zu liegen gekommen sei. Die innerhalb des Gebietes von Österreich verbliebenen Gemeinden Wien, Graz und Ried mit der Filialgemeinde Linz hätten nun beschlossen, sich zu einer selbständigen Landeskirche in der

Republik Österreich, unter Errichtung eines altkatholischen Bistums in Wien und unter Aufrechthaltung der bisherigen Synodal- und Gemeindeordnung, zusammenzuschließen und hätten hiezu sowie zur Bestellung des altkatholischen Pfarrers Adalbert Schindelar in Wien zum provisorischen Bistumsverweser die Genehmigung der staatlichen Kultusverwaltung nachgesucht.

Es handle sich hier um Maßnahmen, die durch die Veränderungen des staatlichen Bestandes ausgelöst werden, wie denn auch der Synodalrat in Warnsdorf, der seine Tätigkeit nunmehr auf die in der Republik Österreich gelegenen Gemeinden nicht mehr erstrecken könne, mit einer dem Kultusamte vorliegenden Erklärung davon Kenntnis genommen habe.

Da nach dem Ergebnisse der im Wege der niederösterreichischen Landesregierung eingeleiteten Erhebungen gegen die nachgesuchte staatliche Genehmigung keine Bedenken obwalten, beabsichtige Redner, zu dem Zusammenschluß der hierländigen altkatholischen Gemeinden zu einer selbständigen, eine Mehrheit von Kultusgemeinden umfassenden altkatholischen Kirche in der Republik Österreich unter Aufrechterhaltung der bisherigen Synodal- und Gemeindeordnung die staatliche Genehmigung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften, zu erteilen. Hiebei nehme er in Aussicht - unter gleichzeitiger Bestätigung der Bestellung des Pfarrers Adalbert Schindelar zum provisorischen altkatholischen Bistumsverweser mit dem Sitze in Wien gemäß § 9, al. 3, beziehungsweise § 11, al. 6 des erwähnten Gesetzes - der Vorstehung der altkatholischen Kirche in Österreich zu eröffnen, daß vor Durchführung der Wahl eines altkatholischen Bischofs noch Verhandlungen mit der Regierung im Sinne der Bestimmungen der Synodal- und Gemeindeordnung vorbehalten bleiben müssen, wobei insbesondere daran festzuhalten sein werde, daß der Eintritt des gewählten altkatholischen Bischofs in seine Funktion, beziehungsweise die Weihe desselben erst nach erfolgter staatlicher Bestätigung stattzufinden haben werde.

Der Ministerrat billigt den beabsichtigten Vorgang.

3.

Agrémenterteilung für Dr. Krosta als Gesandten der tschechoslowakischen Republik in Wien.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß der bisherige Geschäftsträger der tschechoslowakischen Republik in Wien Dr. Flieder von seinem Posten abberufen worden sei; an seine Stelle solle der bisherige tschechoslowakische Gesandte beim Vatikan Dr. Krosta als Gesandter nach Wien berufen werden. Dr. Flieder habe im Auftrage seiner Regierung um das Agrément für Dr. Krosta angesucht.

Nach dem Antrage des sprechenden Bundeskanzlers stimmt der Ministerrat der Agrémenterteilung zu.

4.

Frage der Tragung der Transportkosten bei der Auslieferung von Kriegsmaterial.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß in der am 21. Februar d. J. im Bundesministerium für Verkehrswesen abgehaltenen interministeriellen Sitzung die Frage erörtert worden sei, inwieweit Österreich bei der Auslieferung von Kriegsmaterial im Sinne des Artikels 133 des Staatsvertrages von St. Germain die Transportkosten zu tragen habe.

Aus Artikel 133 gehe unzweifelhaft hervor, daß Österreich die Kosten der Transporte bis zu den Punkten zu tragen habe, wo das Material an die Kontrollkommission ausgeliefert werde. Die Vertreter des Bundesministeriums für Heerwesen und des Staatskommissariats für Sachdemobilisierung hätten in der Sitzung die Auffassung vertreten, daß das Kriegsmaterial und insbesondere die Gewehre, durch die Beschlagnahme des gesamten Materials in den Besitz der Kontrollkommission übergegangen und somit bereits ausgeliefert seien.

Dem gegenüber habe das Bundesministerium für Äußeres darauf hingewiesen, daß der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß das Material niemals beschlagnahmt, wohl aber eine Depot-Sperre verfügt habe. Das Material sei weiter in österreichischer Verwaltung geblieben und konnte ohne Auftrag des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung durch die Depotleiter nicht ausgeliefert werden. Die Behauptung, wir hätten alles Kriegsmaterial ausgeliefert, sei nicht aufrechtzuerhalten zu einer Zeit, wo der Heeresüberwachungsausschuß sich darüber beschwere, daß die Leitung des Arsenalts die Herausgabe von Geschützen verweigere, wo wir die Botschafterkonferenz ersuchen, uns eine 50prozentige Reserve an Geschützen, Gewehren und Munition über die im Friedensvertrag vorgesehene Menge hinaus zu belassen und wo wir mit Rücksicht auf diese Bitten die Ausfolgung des Materials vorläufig verweigern. Die Übergabe des gesamten Materials sei also nicht erfolgt und in jedem einzelnen Falle habe bis zur formellen Übergabe Österreich die Transportkosten zu bezahlen.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Heerwesen habe hiezu bemerkt, daß ein Teil des Materials schon von der Kontrollkommission weiter verkauft worden sei. In diesem Falle sei zweifellos die Übergabe erfolgt und es sei auch von der Kontrollkommission kein Versuch gemacht worden, Österreich weitere Transportkosten anzulasten.

Der Vertreter des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung habe in der Sitzung erwähnt, daß der Heeresüberwachungsausschuß alles wegführe, was ihm gerade beliebe, und daß die Depotverwalter gezwungen seien, alle Weisungen des

Heeresüberwachungsausschusses auszuführen.

Das Bundesministerium für Äußeres stehe auf dem Standpunkte, daß Depotverwalter, die Material ausliefern, ohne hiezu einen Auftrag des Staatskommissariates zu haben, zur Verantwortung gezogen werden sollten. Keinesfalls könne jedoch aus einer Pflichtverletzung der Depotverwalter der Schluß gezogen werden, daß Österreich nicht mehr verpflichtet sei, die Transportkosten zu tragen. Um im einzelnen Falle Zweifel darüber auszuschließen, ob die Transportkosten zu Lasten Österreichs oder der Kontrollkommission gehen, schlage das Bundesministerium für Äußeres vor, daß durch das Bundesministerium für Verkehrswesen die Kosten grundsätzlich von der Kontrollkommission einzufordern seien, wenn nicht der Beförderungsauftrag vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung bestätigt sei. Dieser Vorgang wäre der Kontrollkommission bekanntzugeben und es werde Sache des Staatskommissariates sein, dafür zu sorgen, daß die Transporte durch Einholung der Bestätigung des Transportauftrages keine Verzögerung erleiden.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

5.

Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend eine Landarbeiterordnung.

B.-M. H a u e i s erinnert daran, daß der Ministerrat in seiner Sitzung am 12. d. M. hinsichtlich der vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Landarbeiterordnung die beteiligten Ministerien beauftragt habe, mit den Vertretern des Landes eine Neuredaktion dieses mangelhaften Gesetzentwurfes zu vereinbaren, wobei vorläufig von einem Einspruch der Regierung wegen Verfassungswidrigkeit oder Gefährdung der Bundesinteressen abzusehen sei, bis die Landesvertretung zum neuen Entwurfe Stellung genommen haben werde. Inzwischen sei von der Kärntner Landesversammlung ein gleicher Entwurf mit ähnlichen Mängeln vorgelegt worden. Redner bringe diesen Sachverhalt mit dem Ersuchen zur Kenntnis, das in dieser Angelegenheit zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorläufig zu ermächtigen, in gleicher Weise mit der Kärntner Landesvertretung zu verhandeln und ihr zu diesem Zwecke den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einvernehmlich mit den beteiligten Ministerien inzwischen für Oberösterreich ausgearbeiteten Entwurf einer Landarbeiterordnung behufs entsprechender Abänderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses mitzuteilen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Organisationsstatut der Wirtschaftskommission.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Wirtschaftskommission nunmehr ein Organisationsstatut beschlossen habe, welches den in der Sitzung des Ministerrates vom 15. d. M. geltend gemachten Bedenken im allgemeinen Rechnung trage. Redner ersuche die Kabinettsmitglieder, sich zu den einzelnen Bestimmungen zu äußern.

B.-M. Dr. G r i m m gibt der Anschauung Ausdruck, daß der gewählte Titel der Kommission: „Kommission für die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Österreichs“ zu umfassend sei. Er beantrage in dieser Bezeichnung die Streichung des Wortes „die“. Auch wäre im § 3 die Entsendung der für die Gegenstände der Tagesordnung zuständigen Abteilungsvorstände der Bundesministerien in die Kommission nur „erforderlichen Falles“ vorzusehen. §4, Punkt 5, hätte folgende Fassung zu erhalten: „Für die Führung der Geschäfte der Kommission trifft das Bundeskanzleramt Vorsorge.“

Der Ministerrat genehmigt das Organisationsstatut mit diesen Abänderungen und stimmt weiters über Antrag des V o r s i t z e n d e n zu, daß an Stelle des Nationalrates Josef T o m s c h i k, der seine Stelle in der Kommission wegen anderweitiger Inanspruchnahme zurückgelegt hat, der Nationalrat Franz Z e l e n k a als Mitglied und der Vertrauensmann der Südbahnbediensteten Franz R u ž i č k a zum Ersatzmitgliede in die Kommission berufen werde.

7.

Wechselseitige Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungsbestände in Österreich und in Ungarn.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, die Bundesministerien für Äußeres, für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seien nach dem ergebnislosen Verlaufe der im vorigen Monate mit den ungarischen Vertretern geführten Verhandlung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Österreich und Ungarn dahin übereingekommen, daß zur Erleichterung der späteren Fortführung dieser Verhandlungen dem besonders dringenden Wunsch der ungarischen Regierung nach Entsendung eines Fachorganes zu unserer Sachdemobilisierung in möglichst unpräjudizieller und die weitere Abwicklung der Sachdemobilisierung tunlichst wenig störender Weise Rechnung getragen werden könne.

Es habe daher am 16. d. M. eine Unterredung stattgefunden, an der österreichischerseits der Staatskommissär für Sachdemobilisierung Ministerialrat Dr. Wohlgemuth und der Leiter

der Liquidierungsabteilung im Bundesministerium für Äußeres, Ministerialsekretär Dr. Pacher, von ungarischer Seite Ministerialrat Baron Collas von der hiesigen ungarischen Liquidierungsgruppe und Sektionsrat von Nickl von der ungarischen Gesandtschaft teilgenommen haben. Das Ergebnis dieser Unterredung sei in dem dem Ministerrat vorliegenden, von den genannten Funktionären paraphierten Résumé wiedergegeben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der österreichischen Vertreter sei hinsichtlich der Entsendung der Fachorgane volle Reziprozität vereinbart und die Kompetenz der beiderseitigen Delegierten nicht soweit ausgedehnt worden, wie in den bisherigen analogen Fällen, wo grundsätzlich die Zustimmung der ungarischen Delegierten zu gewissen Verfügungen vereinbart worden war; ferner sei ausbedungen worden, daß die zu entsendenden Organe nur an die Leiter der beiderseitigen Sachdemobilisierungsverwaltungen gewiesen sein würden, so daß eine störende Ingerenz dieser Organe nicht zu befürchten stehe. Schließlich müsse als eine für uns günstige Stipulierung hervorgehoben werden, daß unser Delegierter ausdrücklich ermächtigt sei, mit weitgehender Unterstützung der ungarischen Organe Anhaltspunkte für eine approximative Schätzung jener Bestände zu beschaffen, welche in Ungarn während der Räteherrschaft und vor allem infolge der in dieser Zeit geführten Kriege abhanden gekommen sind.

Redner stelle den Antrag, der Ministerrat wolle den Bundeskanzler als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres ermächtigen, in Form eines Notenaustausches mit der hiesigen ungarischen Gesandtschaft die Zustimmung der österreichischen Bundesregierung zu den im Résumé entworfenen Vereinbarungen auszusprechen und die reziproke Erklärung der königlich ungarischen Gesandtschaft entgegenzunehmen.

B.-M. Dr. G r i m m regt an, die Einflußnahme des ungarischen Vertreters beim österreichischen Staatskommissär für Sachdemobilisierung auf jenes Material einzuschränken, welches von der Entente der österreichischen Regierung als Nichtkriegsmaterial bedingungslos freigegeben werde, während die Verwertung des von der Entente der österreichischen Regierung gegen Bons käuflich überlassenen Kriegsmaterials als ausschließliches Eigentum Österreichs ohne jegliche Ingerenz seitens Ungarns zu erfolgen hätte.

Der Ministerrat pflichtet dieser Anregung, welche als Richtlinie für die weiteren Verhandlungen zu gelten haben wird, bei und erteilt dem Bundeskanzler die erbetene Ermächtigung.

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (VII. Novelle zum K.V.G.).

B.-M. Dr. R e s c h unterbreitet dem Ministerrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (VII. Novelle zum K.V.G.), und berichtet, daß dieser Entwurf vorschriftsgemäß den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zur Begutachtung übermittelt worden sei. Der sprechende Minister erläutert in eingehender Weise die Detailbestimmungen der Vorlage und erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes im Nationalrate.

B.-M. Dr. G r i m m macht eine Reihe von Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes vom staatsfinanziellen Standpunkte aus geltend und beantragt insbesondere die Streichung des Artikels VII, wonach die Neueinteilung in Lohnklassen durch Artikel II für die Bemessung des Verpflegskostenersatzes in öffentlichen Krankenanstalten nur bis zur Erreichung des Höchstausmaßes eines solchen Ersatzes von 60 K wirksam sein solle. In diesem Zusammenhange werden auch die von der Wiener Handelskammer vorgebrachten Abänderungsvorschläge zur Debatte gestellt.

Der Ministerrat genehmigt schließlich die vom Bundesminister für Finanzen beantragte Streichung des Artikels VII der Vorlage und ladet den Bundesminister für soziale Verwaltung ein, den Artikel III, Punkt 1, dahin zu ergänzen, daß die Erhöhung des Krankengeldes bei längerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis höchstens zum 1½fachen der unteren Arbeitsverdienstgrenze erhöht werden kann. Ferner ist im Punkt II dieses Artikels vorzusehen, daß die Gesamtheit der Kinderzuschüsse zum Krankengeld täglich höchstens 15 K betragen darf. Schließlich wird der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, den in diesem Sinne abgeänderten Gesetzentwurf vorbehaltlich eines noch zu pflegenden Einvernehmens mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Nationalrate einzubringen.

9.

Gewährung von Staatsbeiträgen für die Ferienerholungsaktionen im Jahre 1921.

Sektionschef Dr. H e l l y erinnert daran, daß der Kabinettsrat bereits in der Sitzung vom 30. Juni 1920 in Würdigung der durch die zurückgebliebene Entwicklung und den schwer bedrohten Gesundheitszustand der hierländigen Jugend gegebenen gesundheitlichen Notwendigkeit von Ferienerholungsaktionen einen Sonderkredit von fünf Millionen Kronen für die Sommer-Erholungsaktionen des Jahres 1920 bewilligt habe. Im heurigen Jahr sei nun

eine Förderung dieser Aktionen ebenfalls dringend erforderlich. Was die Höhe des von der Staatsverwaltung beizustellenden Kredites anlange, so beantrage das Volksgesundheitsamt trotz der gegenüber dem Vorjahre um mehr als das Doppelte gestiegenen Preise aber[sic!] Bedarfsartikel für das laufende Jahr lediglich eine Erhöhung von fünf auf sieben Millionen Kronen, wovon 4½ Millionen Kronen dem Niederösterreichischen Jugendhilfswerke, der Restbetrag den Bundesländern zugewiesen werden soll. Außerdem beantrage Redner, den Ferienerholungsaktionen über deren fallweises Ansuchen auch den Bezug der erforderlichen Lebensmittel zu verbilligten Preise[sic!] zu bewilligen.

Der Ministerrat genehmigt die vorstehenden Anträge und ladet den Leiter des Volksgesundheitsamtes über einen Antrag des Bundesministers für Finanzen ein, letzterem ehestmöglich eine ziffermäßige Darstellung über die Belastungen zur Verfügung zu stellen, welche aus diesen Aktionen dem Staatsschatz bisher erwachsen sind sowie für das laufende Jahr erwachsen dürften.

10.

Beschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Änderung der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt und der Landes-Kommunal-Kreditanstalt in Salzburg.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, daß sowohl die Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg als auch die Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg bisher auf Grund ihrer Statuten einen Regiebeitrag von ein Viertel Prozent für die von ihnen gewährten Darlehen einheben. Mit Rücksicht auf die wesentlich erhöhten Betriebskosten soll durch entsprechende Abänderung des § 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt und der §§ 23 und 27 der Statuten der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt der Regiebeitrag auf ein halbes Prozent erhöht werden. Dieser Betrag könne schon nach den derzeitigen Statutenbestimmungen, und zwar bei der Hypothekenanstalt vom Landtage, bei der Kommunal-Kredit-Anstalt vom Landesrate in der Folge wieder herabgesetzt oder aufgehoben werden. Die Abänderung des § 28 der Hypothekenanstalt soll dazu benutzt werden, um auch bei dieser Anstalt das fragliche Recht dem Landesrate zu überweisen.

Die Landes-Hypothekenanstalt habe derzeit laut § 18 ihrer Statuten die Verpflichtung, dem Besitzer eines verlostten Pfandbriefes, der diesen versehentlich nicht einlöst, eine Entschädigung in der Höhe von drei Viertel des Zinsenverlustes zu leisten, von welchem die Pfandbriefzinsen für ein halbes Jahr vom Verfallstage des verlostten Pfandbriefes an abzurechnen sind. Diese Bestimmung soll eliminiert werden, da sie einerseits für die Anstalt unter Umständen verlustbringend, andererseits bei verlosbaren Papieren nicht üblich sei.

Die Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und die Landes-Kommunal-Kreditanstalt Salzburg dürfen nach ihren gegenwärtigen statutarischen Bestimmungen Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalschuldverschreibungen nur in einer solchen Höhe ausgeben, daß sie die Summe der bücherlich erworbenen Hypothekarkapitalien beziehungsweise den Betrag der erworbenen Darlehensforderungen nicht überschreitet. Die korrespondierenden Bestimmungen beider Anstalten (§ 11 der Landes-Hypothekenanstalt und § 3 der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt) sollen in der Weise ergänzt werden, daß diese Anstalten auch berechtigt sind, Pfandbriefe, beziehungsweise Schuldverschreibungen bis zum Betrage von höchstens je drei Millionen Kronen im vorhinein auszugeben, insoweit dies zur Durchführung später zu erwerbender Darlehensforderungen diene und der Betrag der vorhinein ausgegebenen Pfandbriefe in barem Gelde oder in pupillarsicheren Wertpapieren mit der besonderen Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe beziehungsweise Schuldverschreibungen in der Anstaltskasse hinterlegt werde. Durch diese Änderung sollen die Anstalten in die Möglichkeit versetzt werden, Pfandbriefe beziehungsweise Schuldverschreibungen auch ohne Darlehenszuzahlungen unter Ausnützung einer günstigen Kurslage auf den Markt zu bringen, um späteren Darlehensnehmern auf Grund des bereits erzielten Verkaufserlöses einen günstigeren Zuzahlungskurs einräumen zu können.

Die Antizipando-Fundierung von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen sei auch in den Statuten der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt vorgesehen. Immerhin handle es sich um ein Abweichen von der grundsätzlichen Fundierung von Pfandbriefen in Hypotheken und von Kommunalschuldverschreibungen in Kommunaldarlehen. Da der Pfandbrief- und Kommunalschuldverschreibungen-Umlauf der beiden in Rede stehenden Anstalten nur ungefähr je 18 Millionen Kronen betrage, liege es im Interesse der möglichst reinen Aufrechterhaltung des Charakters der fraglichen Papiere, die Höchstsumme der im vorhinein auszugebenden und in der oben beschriebenen Art zu fundierenden Pfandbriefe, beziehungsweise Kommunalschuldverschreibungen herabzusetzen. Im Falle des Eintretens der vom Lande erwarteten Steigerung der Emissionstätigkeit der beiden Anstalten werde dieser geänderten Sachlage durch eine Statutenänderung Rechnung getragen werden können.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Justiz stelle Redner den Antrag, den Beschluß des Salzburger Landtages vom 26. November 1920, betreffend die Abänderung der §§ 11, 18 und 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und der §§ 3, 23 und 27 der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg mit der Einschränkung zu genehmigen, daß die Höchstgrenze für die im vorhinein auszugebenden Pfandbriefe beziehungsweise Kommunalschuldverschreibungen nur mit je zwei Millionen Kronen zu

bemessen ist.

Weiters bitte er um die Ermächtigung, für den Fall als der Landtag der nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte in Aussicht genommenen Anregung nachkommen sollte, in den Statuten der beiden Landeskreditinstitute die Bezeichnung „Landesrat“ beziehungsweise „Landesausschuß“ durch die allein in der Bundesverfassung begründete Bezeichnung „Landesregierung“ zu ersetzen, die Genehmigung dieser Statutenänderungen im Namen der Bundesregierung aussprechen zu dürfen.

Der Ministerrat genehmigt den Beschluß des Salzburger Landtages und erteilt dem Bundesminister für Inneres und Unterricht die erbetene Ermächtigung.

11.

Gesetzesbeschluß des Landtages für Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde St. Veit an der Triesting.

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen den vom Landtag für Niederösterreich-Land am 4. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6prozentigen Mietzinsauflage für die Jahre 1918, 1919 und 1920 in der Gemeinde St. Veit an der Triesting, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.

12.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß der Salzburger Landtag am 14. Februar 1920 einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, womit die Bestimmungen der §§ 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen durch wesentliche Erhöhung der Strafen für die Entziehung eines Kindes von der Einschreibung in die Schule und die Vernachlässigung des Schulbesuches abgeändert werden sollten.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß habe der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 16. April 1920 eine Vorstellung nicht erhoben. Hievon sei die Landesregierung in Kenntnis gesetzt und lediglich auf die Berichtigung eines Redaktionsfehlers im obzitierten § 29 aufmerksam gemacht worden.

Nunmehr habe der Salzburger Landtag am 4. Dezember 1920 beschlossen, seinen

Gesetzesbeschluß vom 14. Februar 1920 zurückzuziehen und einen geänderten Gesetzentwurf, betreffend die Änderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen zum Beschlusse erhoben.

Gegen diese Änderungen des Gesetzes, welche lediglich in einer Verschärfung der Strafen bestehe, obwalte an sich kein Bedenken.

Wohl aber wäre die Landesregierung in Salzburg darauf aufmerksam zu machen, daß die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses in dieser Form vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42, Absatz 2, Punkt f, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, hiemit „übereinstimmenden“ Bundesgesetzes nicht erfolgen könne, ohne die Verfassung zu verletzen, weil Artikel 2 des Landesgesetzbeschlusses das Gesetz an sich mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten lasse.

Gegen die Einbringung eines bezüglich gleichlautenden Bundesgesetzes im Nationalrate bestünden seitens des Unterrichtsamtes keine Bedenken; die Verlautbarung der beiden Gesetze in den beiden Gesetzesblättern wäre sodann im Einvernehmen zwischen dem Unterrichtsamt und der Landesregierung derart einzurichten, daß die Gesetze an demselben Tage in Kraft treten.

Demgemäß wäre dem Artikel II unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf Artikel 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, etwa folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verlautbarung in Kraft.“

Hievon wäre die Landesregierung für Salzburg mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, einen entsprechend abgeänderten Gesetzesbeschluß in Vorlage zu bringen, worauf dann ein gleichlautendes Bundesgesetz durch die Bundesregierung im Nationalrat eingebracht würde.

Redner stelle daher den Antrag, die Bundesregierung wolle ihn ermächtigen, im vorangeführten Sinne das Erforderliche zu veranlassen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.

Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel- und Rohstoffkredite.

B.-M. Dr. G r i m m erstattet einen eingehenden Bericht über die dringende Notwendigkeit der Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel- und

Rohstoffkredite.

Der Ministerrat genehmigt den Vorschlag des sprechenden Ministers, daß in jedem der in Betracht kommenden Ministerien ein Beamter damit betraut werde, für das betreffende Amt die Evidenz über die dort behandelten Lieferungen auf Kredit zu besorgen. Die Gesamtübersicht und Zentralevidenz wird vom Bundesministerium für Finanzen zu führen sein. Gleichzeitig ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen, das Erforderliche wegen Durchführung dieses Beschlusses zu veranlassen.

14.

Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Berechtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Österreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu verkaufen.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß die Regierung, wenn sie ihren Geldbedarf durch Kreditoperationen zu decken genötigt war, bisher an die Banken des Konsortiums für staatliche Kreditoperationen dreimonatige Staatsschatzscheine begeben habe, die jedoch zum größten Teil in kurzer Zeit bei der Österreichisch-ungarischen Bank zum Eskompt gebracht worden seien. Dieser Begebungsmodus sei nun wegen des Kursabschlages, der bei der Emission zugestanden werden mußte, einerseits mit einem finanziellen Opfer für den Staat verbunden, andererseits erweise sich die Eskomptierung der Staatsscheine unter den bisherigen Modalitäten auch für die Notenbank als ein verlustbringendes Geschäft, indem der 5%igen Verzinsung der Anlage eine 5%ige Steuer von den emittierten Banknoten gegenüberstehe und die Bank für die Kosten der Notenerzeugung sowie für den Regieaufwand keine angemessene Vergütung erhalte.

Es empfehle sich daher, in dieser Hinsicht zweckmäßigere Einrichtungen zu schaffen und in Hinkunft zu ermöglichen, daß die Finanzverwaltung - wie es im Deutschen Reiche schon lauge üblich sei - die Staatsschatzscheine direkt an die Notenbank begeben könne. Hiezu bedürfe es einer Ermächtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, in Hinkunft im Rahmen der „österreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatige Schuldverschreibungen der Republik zu kaufen und zu verkaufen und solche Effekten auch unmittelbar von der Staatsverwaltung zu übernehmen. Zur Erlassung einer solchen Verfügung biete die Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 575, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, die Handhabe, indem sie Abänderungen der Bankstatuten mit provisorischer Geltung möglich mache.

Redner beantrage daher, der im Entwurfe vorliegenden Verordnung, durch welche der

Österreichisch-ungarischen Bank die erwähnte Ermächtigung erteilt werden soll, zuzustimmen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

15.

Provisorische Auszahlung erhöhter Ruhe-(Versorgungs-)genüsse (Gnadengaben) an die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und Waisen.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß die mangels der Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, des Pensionistengesetzes von Österreich nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und Waisen ganz unzulängliche Pensionen oder Beihilfen im alten, nicht erhöhten Ausmaße, ferner keine Teuerungszulage, keine gleitende Zulage und keine außerordentlichen Zuwendungen beziehen.

Unter Hinweis auf ihre Notlage hätten diese Parteien in zahlreichen dringlichen Eingaben und Petitionen gebeten, sie wenigstens provisorisch der Wohltaten des Pensionistengesetzes teilhaftig werden zu lassen.

Schon in der Sitzung des Nationalrates am 16. Dezember 1920 sei folgende Resolution der Abgeordneten Dr. A n g e r e r und Genossen angenommen worden:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Verwaltungswege die sofortige vorschußweise Auszahlung der vollen Ruhegenüsse an alle von Österreich bisher nicht übernommene Ruheständler, Witwen und Waisen, einschließlich der Gnadenpensionisten, bis zum Abschlusse der Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten veranlassen zu wollen“.

Nunmehr hätten in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 26. Jänner d. J. die Abgeordneten Dr. A n g e r e r, Dr. O d e h n a l und Z e l e n k a einen neuerlichen Entschließungsantrag desselben Inhaltes gestellt.

Da die Verhandlungen mit den anderen Sukzessionsstaaten voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, erscheine es dem Bundesministerium für Finanzen mit Rücksicht auf die beklagenswerte Lage der in Rede stehenden Personen geboten, der vom Nationalrate am 26. Dezember v. J. genehmigten Resolution sowie dem neuerlich gestellten Entschließungsantrage ungesäumt durch administrative Verfügungen Rechnung zu tragen. Das Mehrerfordernis für die in Betracht kommenden rund 2000 Personen dürfte jährlich ungefähr 30 Millionen Kronen betragen. Redner erbitte sich vom Ministerrate die Genehmigung für die im Sinne der Resolution des Nationalrates zu treffenden Maßnahmen.

Vizekanzler B r e i s k y verweist darauf, daß sich der § 1, Absatz 2, des Pensionistengesetzes auch auf die katholischen Geistlichen beziehe, und ersucht demnach, die

beabsichtigten Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Kultusamte durchzuführen.

B.-M. Dr. G r i m m sichert dies zu.

Der Ministerrat erteilt sodann dem Bundesminister für Finanzen die erbetene Genehmigung.

22/II. NR. 48	48. 22/II. 21. 8h
<p>1) <u>Mayr</u>: Sitzung des Hauptausschusses wegen der Beamten-Forderungen: Einberufen für Freitag, Kommission. <u>Breisky</u>: Katholische Geistlichkeit und evangelische Kirche. Heinl wegen Dienstag, Nachmittag angeben.</p>	<p><u>Mayr</u>: Der Hauptausschuss Die Organisation will sich nicht zufrieden erklären, dass der Hauptausschuss erst für Freitag einberufen wird. Es empfiehlt sich daher, ein Communiqué hinauszugeben, um die Beamtenschaft zu beruhigen. < Bekanntlich ... In welcher die Regierung Gelegenheit nehmen wird, die Frage des Vorschusses der aufgrund der letzten Verhandlungen in Aussicht genommen Vorschüsse und deren weiterer finanzieller Auswirkung vor dem Hauptausschuss vertreten werde. <u>Pesta</u>: T. will auch die Frage pro futuro erörtert wissen. <u>Breisky</u>: Bitte um die Ermächtigung, dass <....> Angenommen.</p>
<p>2) <u>Grimm</u>: Zulage für Professor Krokstein. Gehört nicht in Ministerrat; Akt wird dem Herrn Bundeskanzler vorgeschlagen werden.</p>	
<p>3) <u>Breisky</u>: Dass seitens des Bundeskanzlers an den Herrn Präsidenten herangetreten wird, von dieser Frist Abstand nehmen zu wollen. Bei den Unterbehörden bleiben die Akte liegen, und dann wird der Mann verlustig. <u>Genehmigt. Bundeskanzleramt!!</u></p>	<p><u>Breisky</u>: Die Präsidial-Kanzlei hat Titel-Verleihung gelegentlich der Pensionierung oder längstens drei Monate. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen 1.) weil oft [...] und Unterbehörden einvernommen werden müssen und dann, weil sich oft erst später die Notwendigkeit ergibt. Vielleicht könnte seitens Bundeskanzleramt namens des Kabinettsrates an den Bundespräsidenten herangetreten werden, damit diese Frist angesichts dieser Aqu[...]piment(?) verlängert wird. Angenommen.</p>
<p>4) <u>Breisky</u>: Altkatholische Kirche hat Anerkennung erlangt 1877. Sitzung in Warnsdorf. Genehmigt.</p>	<p><u>Breisky</u>: Errichtung eines Bistums der altkatholischen Kirche. Angenommen.</p>
<p>5) <u>Mayr</u>: Dr. Flieder vom Posten abberufen wollen. An seine Stelle soll Professor Krosta. Agrément angesucht.</p>	<p><u>Mayr</u>: Der bisherige Geschäftsträger Dr. Flieder wurde abberufen. Gesandter Dr. Krosta von Vatikan. Flieder hat um Agrément angesucht. Genehmigt.</p>
<p>6) <u>Mayr</u>: Die Regierung ist tatsächlich nicht bereit, diese Vorschüsse selbständig zu bewilligen und</p>	<p><u>Mayr</u>: Ich werde wegen der Beamten an den Hauptausschuss gehen. Ich habe ein Gutachten</p>

erst nachher die Identität(?) ansprechen.

Breisky verliest das Gutachten. Findet es zu wenig scharf.

Gutachten noch zu verschärfen; nicht erst einladen, die Ermächtigung der Regierung steht im Gegensatz zur Verfassung.

Dem Hauptausschuss vorher vorlegen.

Grimm: Was die Vorlage anbelangt, so möchte ich sie nicht früher an den Hauptausschuss zu schicken: Antrag: Vor Hauptausschuss kurzer Ministerrat; Plan zur Bedeckung. Auch die Frage der Behandlung der Eisenbahner dabei zu besprechen. Der Hauptausschuss müsste sich Entscheidung [sic!], ob den Eisenbahnern eine Verdoppelung zugestanden werden kann, da es dauernden Charakter hätte.

Einverstanden. Hauptausschuss: Freitag ½ 4

Ministerrat nach dem Hauptausschuss. 6 Uhr.

7)

Mayr: Frage, die heute im Bundesrat zur Sprache gekommen ist: Wegen Vorauszahlung der Vermögens-Abgabe. (Termin-Verlängerung). Ich habe geantwortet, wie schon in den Zeitungen steht.

des Verfassungsdienstes geben lassen, wonach sich ergibt, dass die Regierung nicht berechtigt ist, die Vorschüsse zu bewilligen und um Identität(?) nachträglich anzusuchen. Wir müssen auf die Legalität besonders Rücksicht nehmen. Ich werde das im Hauptausschuss zur Frage bringen.

Breisky: Das Gutachten scheint mir zu wenig scharf. Wir müssten uns auf den dezidierten Standpunkt stellen. Die Festsetzung der Bezüge und des Dienstrechts [72] //

ist Sache des Nationalrates und der Hauptausschuss ist hier nicht in der Lage, uns Richtlinien zu geben. ~~Welche uns eventuell ermächtigen, die~~

Ich beantrage, das Gutachten in diesem Sinne zu ergänzen und insbesondere den letzten Satz wegzulassen.

Mayr: Schärfer fassen und den Mitgliedern vorher vorlegen. (Ein Exemplar an Grimm)

Grimm: Ich möchte die Vorlage nicht dem Hauptausschuss schicken vorher. Ich schlage vor, dass vor dem Hauptausschuss noch ein kurzer Ministerrat stattfindet. Für Bedeckungsvorschläge und für die Forderungen der Eisenbahner. Der Hauptausschuss müsste sich entscheiden, ob den Eisenbahnern [...] eine dauernde Regelung zugesagt wird, den übrigen Staatsbediensteten aber nur die Vorschüsse, die aber den weiteren Verhandlungen präjudizieren werden.

Ministerrat nach dem Hauptausschuss.

Mayr: Dringliche Anfrage im Bundesrat wegen Vorauszahlung der Vermögens-Abgabe und Termin-Verlängerung. Ich habe mich sehr reserviert verhalten und habe gesagt, dass ohne Gesetzesänderung der Termin nicht verlangt werden kann. Im Gesetzesweg aber schwer möglich, weil Nationalrat nicht zusammengerufen werden kann. Übrigens wird alles geschehen, um die Einzahlung in den letzten Tagen zu erreichen. In einer Sitzung der christlichsozialen Bundesrats-Mitglieder wurde nochmals betont, dass die Verwaltungsordnung so spät herausgegangen ist. Vielleicht wäre es möglich, dass man nach Ablauf des Termins noch für

<p><u>Grimm</u>: Eine kurze Verlängerung für jene Fälle ins Auge gefasst, wenn die Einzahlungen günstig sind. Wir hatten vor, eine solche Vorlage am 27. oder 28. einzubringen. Streng vertraulich!</p>	<p>gewisse Länder und Gemeinden eine Verlängerung macht. <u>Grimm</u>: Wir können eine kurze Verlängerung der Frist für jene Fälle ins Auge fassen, wenn die Vorauszahlung günstig ist.</p>
<p>8) <u>Mayr</u>: Transportkosten bei der Ablieferung von Kriegsmaterial. Im Verkehrswesen Sitzung. <u>Heinl</u>: Das Handelsministerium bekommt das wohl auch? Einverstanden. [70] //</p>	<p><u>Mayr</u>: Transportkosten bei der Ablieferung von Kriegsmaterial. Bitte um entsprechende Weisungen und Genehmigung dieser Vorgänge. Angenommen.</p>
<p>9) <u>Heinl</u>: [...]: Präsidentstelle zurückgelegt. Ing. Alfred Grohmann: Präsident des Bundesvermessungsamtes. Pista Hofrat.</p>	<p><u>Heinl</u>: Ministerialrat Ing. Alfred Grohmann, Präsident des Bundesvermessungsamtes. Angenommen. <u>Heinl</u>: Regierungsrat Dr. Pista, Kammeramtsdirektor. Titel eines Hofrats. Angenommen.</p>
<p>10) <u>Heinl</u>: Titel Regierungsrat: Direktor des österreichischen Verkehrsbüros Hans Nachbauer. <u>Breisky</u>: Der Eindruck in der Öffentlichkeit ist, dass dieses Büro ein ein halboffizielles ist. Ausnahmsweise: Nachbauer, Lamberger, Czekis Angenommen. Auszeichnungstage vorbereiten.</p>	<p><u>Pesta</u>: Hans Nachbauer, Leiter des Verkehrsbüros. Regierungsrats-Titel. <u>Breisky</u>: Der Eindruck in der Öffentlichkeit ist, dass es ein halbamtliches Unternehmen war. Von Standpunkt der Beispiel-Folgerungen halte ich die Sache für unbedenklich. Angenommen.</p>
<p>11) <u>Paltauf</u>: Überstunden. 7-stündige Arbeitszeit. Diener: Ernennung zu Unterbeamten ohne Rangklasse. <u>Grimm</u>: Die Diener haben sich aufgehalten, daß bei den Unterbehörden die Ernennung zu Beamten ohne Rangklassen bei qualifizierter Dienstleistung erfolgt. Sitzung hat stattgefunden, sämtliche Vertreter zur Überzeugung gelangt, dass das für Ministerien nicht geht. Auftrag gegeben, nach gewissen Grundsätzen eine Erleichterung eintreten zu lassen. Entwurf wird dem Kabinettsrat vorgelegt werden.</p>	<p><u>Paltauf</u>: Überstunden Diener, die Beamtendienste leisten, sollen zu Beamten ernannt werden. <u>Grimm</u>: Für Zentralstellen nicht anwendbar (Einstimmiges Ergebnis der internen Besprechung). Allerdings unbillig, weil es doch die ausgesuchten Leute das ... Ich habe den Auftrag gegeben, nach gewissen Grundsätzen für die Zentralstellen-Diener Erleichterungen zu gewähren. Entwurf kommt in Ministerrat.</p>
<p>12) <u>Minister Haueis</u>: Oberösterreichischer Landtag hat eine Landarbeiter-Ordnung beschlossen. Ministerrat hat beschlossen, die beteiligten Ministerien zu beauftragen, mit den Vertretern</p>	<p>Der oberösterreichische Landtag hat eine Landarbeiter-Ordnung beschlossen. Gewichtige Bedenken. Der Ministerrat hat die Ministerien beauftragt, ohne Einspruch zu erheben, mit dem</p>

<p>des Landes eine Umarbeitung des Gesetzes zu vereinbaren. Inzwischen auch Kärntner Landtag ein gleicher Entwurf mit ähnlichen Mängeln beschlossen.</p> <p>Antrag: In gleicher Weise mit dem Kärntner Faktor zu verhandeln.</p> <p><u>Resch</u> verlangt die Zuziehung seines Ressorts. Außenminister soll Führung haben, Entwurf soll einvernehmlich mit den beteiligten Stellen erfolgen.</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>Landtag zu verhandeln. Kärnten hat eine ähnliche Landarbeiter-Ordnung beschlossen. Ich bitte um Ermächtigung auch mit Kärnten verhandeln zu dürfen und den von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Entwurf übermitteln zu dürfen.</p> <p><u>Resch</u>: Bitte, dass auch mein Ministerium bei den Verhandlungen zugezogen wird.</p> <p>Angenommen.</p>
<p>13)</p> <p><u>Glanz</u>: Wie steht es mit dem plötzlichen Einstellen des Personenzuges? Es war zu überfallartig gemacht.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich habe schon bei Pesta Rekrimation erhoben, dass Kohlenknappheit vorgeschützt wird. Im Jahr 13 sind an die Eisenbahnen 199.000 Tonnen monatlich abgegangen. Ich habe Gefühl, dass Endres schwere Fehler gemacht haben in der Reparatur der Lokomotive. 50 Prozent sind in der Reparatur Hauptursache am schlechten Lokomotivstand gelegen. Bittet Pesta, sich dieser Sache sehr anzunehmen. Keine Hiobspost soll Endres den Zeitungen übergeben.</p> <p>1) Antrag gestellt, dass wir uns (Handel und Verkehr) in Permanenz erklären, um diese Stauung in Wägen baldigst zu beheben.</p> <p><u>Mayr</u>: Auch bei mir Klagen.</p> <p><u>Pesta</u>: So sprunghaft war diese Einstellung nicht. Auf der Westbahn zuerst. Der Grund ist unbedingt die Kohlenknappheit. Die Qualität der Kohle weist mindestens eine 33-prozentige Minderung der Heizkraft auf. Vormaterial und Schmiermaterial ebenso vermindert. Wenigstens 50 Prozent geringerer Qualität. Wir haben dabei zwei Drittel Verkehr des Friedens-Standes. Das Verkehrsamt hat den Fehler gemacht, dass mit zu wenig Nachdruck auf maßgebende Faktoren eingewirkt wurde, um uns mit Kohle zu versorgen. Dazu kommt, dass wir im Monat Dezember die ganzen Nahrungsmittelzüge Mittelzüge führen müssten wegen des geringen Wasserstandes der Donau. // Die Reparatur-Misere bei der Lokomotiv-Reparatur ist auf die Trockenheit zurückzuführen. Wasser [...] mussten zur Reinigung der Lokomotive verwendet werden,</p>	<p><u>Glanz</u>: Einstellung des Bahnverkehrs.</p> <p>Hauptursache im Jahr schlechter Lokomotivstand. Nicht die Kohlenknappheit ist schuld. Endres soll nicht gleich diese Hiobs-Posten herausgeben.</p> <p><u>Mayr</u>: Auch bei mir Beschwerden eingelangt, dass Industrie Kohle in Hülle und Fülle hat, die Bahnen aber nicht.</p> <p><u>Pesta</u>: Der Grund ist zweifellos die Kohlenknappheit. Die Lieferung ist zwar nur um Geringes zurückgegangen, gegenüber Friedens(?) aber 33 Prozent geringere Heizkraft. Schmiermateriell minderwertig um 15 Prozent. Dadurch kommt man auf 50 Prozent. Trotzdem habe ich zwei Drittel Verkehr. Es ist kein Vorwurf gegen das Kohlenamt. Dass es zum plötzlichen Zusammenbruch kam, [rührt daher, das infolge Tiefstand der Donau, die ganzen Lebensmittelzüge per Bahn geführt werden [73] // mussten. Die Reparatur-Misere bei den Lokomotiven ist auf die Trockenheit zurückzuführen. Es mussten speziell, was die Südbahn anbelangt, Wasser [...] zum Waschen</p>

<p>was sehr schädlich war. Das einzige Mittel war die plötzliche Einstellung des Verkehrs. Bürger haben das eingesehen und die Italiener haben heute bei der Sitzung des Transport-Ausschusses ihre italienische Kohlen Verladung in Schlesien auf <u>sechs</u> Tage eingestellt, haben uns die Kohle, welche sich zwischen [...] und Tarvis befindet, uns zur Verfügung gestellt. Ich glaube, dass der Verkehr Ende der Woche wieder eröffnet werden wird.</p>	<p>der Maschinen verwendet werden, welche für die Maschinen unerträglich war. Daher die vielen Reparaturen. Übrigens wurden unsere Maßnahmen von Tschechoslowakei durch Arbeiter [...] fachmännisch vollkommen zu ge[...]. Ich glaube übrigens, mit Ende der Woche wieder aufnehmen zu können.</p>
<p>14) <u>Mayr</u>: Punkt 2)a) <u>Grimm</u>: Antrag im Titel: Das Wort „die“ auszulassen. Angenommen. § 3 erforderlichenfalls auch erforderlichen Falles auch für die Gegenstände ... § 4:(5) Die Geschäfte der Kommission besorgt das Bundeskanzleramt. Die Geschäfte der Kommission besorgt das Bundeskanzleramt. Für die Führung der Geschäfte der Kommission sorgt trifft das Bundeskanzleramt Vorsorge. Angenommen. Frage der Ergänzung der Mitglieder: Drei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, sechs Vertreter Äußeres ... Notifizierung an die Reparations-Kommission: Ich glaube nur durch die Regierung. Einverstanden.</p>	<p>Organisationsstatut. Grimm: Zum Titel. Er klingt noch zu pompös. Er ist zu umfassend. Wir hätten vorgeschlagen: Für Angelegenheiten des wirtschaftlichen. „Die“ weglassen. „Die“ hätte auch im § 1 wegzubleiben. § 3 § 4 Die Geschäfte der Kommission belegt das Bundeskanzleramt [...] (5) Für die Führung der Geschäfte der Kommission trifft das Bundeskanzleramt Vorsorge. Zur Kenntnis genommen. Zugestimmt Zelenka und Ruzicka Ersatzmann. Notifikation an die Reparations-Kommission. <u>Durch die Regierung.</u></p>
<p>15) <u>Mayr</u>: Punkt 3)b) Angenommen. <u>Grimm</u>: Einflussnahme des ungarischen Vertreters soll sich nur auf das uns von der Entente freigegebenen Material beziehen. Das Material, welches wir mit Bons kaufen müssen, wäre der Einflussnahme der Ungarn zu entziehen. Beschluss: Aufmerksam-Machen die Vertreter auf die Bemerkung Grimms. Angenommen.</p>	<p>2) <u>Mayr</u>: Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungs-Bestände. <u>Grimm</u>: [...] [ZWEIZEILIG DURCHGESTRICHENES] [...] Die Einflussnahme des ungarischen Vertreters beim österreichischen Staatskommissär: Für Sozialdemokraten wäre aber nur auf jene Materialien einzuschränken, welche von der Entente österreichischen Regierung als nicht Kriegsmaterial bedingungslos freigegeben wird, während die Vertretung des von der Entente der österreichischen Regierung gegen Bons käuflich überlassenes Kriegsmaterials als ausschließliches Eigentum Österreichs ohne jegliche Ingerenz seitens Ungarns zu erfolgen hätte. Richtlinien für die weiteren Verhandlungen. Angenommen.</p>
<p>16) <u>Resch</u>: Punkt 3)a)</p>	<p>3a) Krankenversicherungsgesetz Horvath Wir haben diesen Entwurf so wie es uns</p>

1) Sechs Wochen vor und nach der Niederkunft.
 2) Krankengeld-Erhöhung. Die neuen Lohnklassen (höchstens 100 Kronen) entsprechen nicht mehr den Tatsachen. Der Entwurf ist den Handelskammern geschickt worden. ~~Die Wiener Kammer macht geltend, dass eine Einschränkung gemacht werden muss.~~
 Punkt 5: Ausdehnung bis 1,5 Jahre. Diese Bestimmung wird von der Handelskammer angefochten.

Grimm: Die Erhöhung der Beträge ist an und für sich eine schwere Belastung des Staates. ~~Mehr~~ ~~Erfordernis~~. Nach dem gegenwärtigen ~~erfordern~~ Arbeitslosenstand Mehrerfordernis 12 Millionen.
 Schwerste Einwendung gegen Artikel 7.
 Antrag, den Artikel VII zu streichen.
 Angenommen. Unter der Voraussetzung, dass sich Resch noch mit Heinl auseinandersetzt.

vorgeschrieben ist, den Handels- und Gewerbekammern geschickt.
 Die Wiener Kammer macht geltend, dass es nicht angeht, dass die 14. und 15. Wohnklassen ohne weiters mit ...
 auf angenommen werden, ohne dass diese Klassen in die Arbeitslosen-Versicherung aufgenommen werden.
 Die Wiener Kammer wünscht auch neue Abänderungen zu Artikel 3. Sie wünscht Festlegung, wie hoch das Krankengeld bemessen wird.
 Nicht höher als die Hälfte des Arbeitsverdienstes [[...] bis höchstens war in 1,5fachen der neuen Arbeitsverdienstgrenzen]. Das könnte ich aufnehmen. Artikel 3 Punkt 2. Die Gesamtheit der Länderzuschüsse dürften täglich höchstens 15 Kronen pro Tag betragen. Maximum höchstens 3 Kronen als Krankenbeitrag.
 Nachträgliches Einvernehmen mit Handelsministerium.
 Artikel 5 wird auch von der Wiener Kammer bekräftelt.

Grimm: Schon an sich ist die Erhöhung der Beiträge, da sie auf den finanziellen Effekt der Arbeitslosen-Versicherung rückwirkt, von großer Bedeutung für den Staatsschatz. Ich muss aber die schwersten Einwendungen gegen Artikel VII einwenden.
 Nach dem Gesetz die Krankenkassen nur höchstens 90 Prozent des täglichen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in der höchsten Lohnklasse. [...] 45 Kronen.
 Abgesehen von grundlegenden Abänderungen des Krankenversicherungsgesetz, auch schwerwiegende Belastung des Staatsschatzes. Die ganze Tendenz der Länder geht dahin, uns das ganze [...] anzulasten. Wir müssen den Ländern die Zuschüsse leisten. Dass wir jetzt den Krankenkassen, die nicht in schlechter Lage sind, das tun sollen, geht nicht an. Es ist nur eine Überwälzung des Aufwandes, der einzelnen Kategorien treffen soll, auf die Allgemeinheit. Wir sollen bei den 90 Prozent bleiben. Wenn die Lohnsätze steigen, werden auch die ...
 Antrag: Den Artikel VII vollkommen streichen.
Resch: Artikel VII gehört eigentlich hier nicht hier nicht hinein. Es gehört eigentlich in das Krankenanstaltengesetz.
 Ich wäre ohne weiters dafür, dass der Artikel gestrichen wird.

	<p><u>Mayr:</u> Für Artikel 3 können wir den Beschluss schon fassen. Einbringung mit diesen Änderungen genehmigt. [74] //</p>
<p>17) <u>Helly:</u> Punkt 3) b). Am Vortag 123.520 Kinder ins Ausland geschickt. <u>Resch:</u> Ich habe aus den Geldern der Wohlfahrtsaktion eine Million überweisen lassen. Aus dem Ausland kommen viele Lebensmittel nach Wien, ich werde mich bemühen, davon auch dem Jugendhilfswerk Zuwendungen zu erreichen. <u>Grimm:</u> Ich möchte [...] ein Bild der gesamten Aktion haben. Die 7,5 Millionen werden nicht allein sein, verbilligte Lebensmittel, Fracht-Ermäßigungen und so weiter. Angenommen. Es soll versucht werden, ziffernmäßig darstellen, was das dem Staat kostet. [71] //</p>	<p>3b) <u>Helly</u> Ferienerholungsaktion <u>Resch:</u> Ich habe aus den Geldern der Wohlfahrtsaktion für das niederösterreichische Jugendhilfswerk eine Million. Von der [...] Aktion halbe Million. Außerdem 1,5 Millionen und [...] [...], um dem Staat entgegenzukommen. [74] //</p> <p><u>Grimm:</u> Auch das Finanzministerium will dieser nützlichen Aktion nicht entgegenreten. Wir hätten nur gewünscht, dass man ein Bild auf die finanzielle staatliche Fürsorge hat. Die 7,5 Millionen sind nicht alles, was der Staat leistet. Vielmehr werden noch an den verbilligten Lebensmitteln und den Frachtermäßigungen geleistet. Antrag genehmigt. Der Wunsch des Finanzministers scheint mir gerechtfertigt. Es wird versucht werden müssen bei dem Rechenschaftsbericht die weiteren Zuwendungen des Staates.</p>
<p>18) <u>Glanz:</u> Punkt 4)b) Angenommen.</p>	<p>Glanz 4b Angenommen.</p>
<p>19) <u>Glanz:</u> Punkt 4)c) Angenommen.</p>	<p>Glanz 4c. Angenommen.</p>
<p>20) <u>Breisky:</u> Punkt 5. Angenommen.</p>	<p>5) Breisky Angenommen.</p>
<p>21) <u>Grimm:</u> Punkt 6)a). Bringt dieses Referat mit der Bitte zur Kenntnis, dass sie sich diese Unterrichtung angelegen sein lassen und diesbezügliche Mitteilungen genau an die Zentralevidenz erstatten. Angenommen.</p>	<p>Grimm: 6a <u>Grimm</u> Schaffung einer Evidenz Mit der Bitte zur Kenntnis, dass die Zentralstellen sich die Evidenz sehr angelegen lassen Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22) <u>Grimm:</u> Punkt 6) b). 1) Wir wollen die Geschäftsgebarung der österreichisch-ungarischen Bank erleichtern. 2) Wenn das die Bank jetzt primär in den</p>	<p><u>Grimm:</u> 6b) Thematisierung österreichisch-ungarische Bank.</p>

<p>Händen haben wird, kann sie sich mit den ländlichen Organisationen (Raiffeisenkasse usw.) unmittelbar in Verbindung setzen, daher größerer Einlauf aus dem Land. Angenommen.</p>	
<p>23) <u>Grimm</u>: Punkt 6)c) Es handelt sich um ungefähr 2000 Pensionisten. + Provisorische Maßnahme (Form einer Beihilfe): Weisung im Sinne der Resolution der Nationalversammlung. <u>Breisky</u>: Im Einvernehmen mit Kultusamt soweit es sich um katholische Geistlichkeit.</p>	<p><u>Grimm</u> 6c) Ruheständler <u>Breisky</u>: Katholische Geistlichkeit.</p>
<p>½ 12</p>	<p>¼ 12 h Freitag 6 Uhr im Parlament</p>

MRP Nr. 48 vom 22. Februar 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zu den Forderungen der Staatsangestellten (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt] Zl. 1.487, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten):
Errichtung eines Bistums der altkatholische Kirche Österreichs

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.846, Ministerratsantrag (1 Seite):
Agrémenterteilung für Dr. Krosta als Gesandten der tschechoslowakischen Republik in Wien

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung an die Bundesministerien für Finanzen, Verkehrswesen, Heerwesen, Handel und an den Beauftragten der österreichischen Regierung beim R.Ue.A. zur Frage der Tragung der Transportkosten bei der Auslieferung von Kriegsmaterial (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Mitteilung zum Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten, betreffend eine Landarbeiterordnung (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zu Angelegenheiten der „Wirtschaftskommission“ vom 21. Februar 1921 (1/2 Seite); Organisationsstatut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl. 9.042, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Wechselseitige Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungsbestände in Österreich und Ungarn; Résumé der Besprechung im Staatskommissariate für Sachdemobilisierung am 16. Februar 1921 zwischen den als Vertreter der königl. ungar. Gesandtschaft erschienenen Herrn Sektionsrat von Nickl und Hofrat Baron Collas einerseits und dem Vertreter des Bundesministeriums für Äußeres Ministerialsekretär Dr. Pacher sowie dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung Ministerialrat Dr. Wohlgemuth andererseits (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 4.022, Bundesgesetz, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (4 ½ Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ferienerholungsaktionen 1921, Gewährung von Staatsbeiträgen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres Zl. 98.288, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Beschluss des Landtages Salzburg vom 26. November 1920, betreffend die Änderung der §§ 11, 18, und 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und der §§ 3, 23 und 27 der Statuten der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 55.186, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6%igen Mietzinsauflage für die Jahre 1918, 1919 und 1920 in der Gemeinde St. Veith an der Triesting

Beilage zu Punkt 12, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten):
Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920 in Angelegenheit der
Abänderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.G.Bl., zur
Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen Zl. 7.835, Ministerratsvortrag (4 ½
Seiten): Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel-
und Rohstoffkredite und deren Verwendung

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 13.575, Ministerratsvortrag (1 ½
Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Berechtigung der
Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Österreichischen Geschäftsführung“
längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu
verkaufen

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 9.898, Ministerratsvortrag (1 ½
Seiten): Provisorische Auszahlung erhöhter Ruhe-(Versorgungs-) genüsse (Gnadengaben) an
die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und Waisen

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 83.869, Ministerratsvortragsauszug (2 ½
Seiten): Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Überwachung der Geschäftslokale im
VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke, Beitragsleistungen der interessierten Geschäftsinhaber
für diese Überwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im 1.
Wiener Gemeindebezirke

Bursch.

Pkt. 1y

Ich erbitte mir die Ermächtigung des Ministerrates,
dass \langle die im Zuge befindliche Aktion wegen Gewährung von
Vorschüssen an die Bundesangestellten - wie dies bis-
her immer geschehen ^{ist} - auch auf die katholische Geist-
lichkeit analog angewendet werde und dass eine entspre-
chende Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales der
evangelischen Kirche im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
sterium für Finanzen festgestellt werde. \rangle



(Phot. 2.)

ad 2.)
ad Z. 1487/20

Für den Vortrag im Ministerrat:

Kultusamt, Vizekanzler Breisky:

betreffend die Errichtung eines Bistums der altkatholischen Kirche Oesterreichs.



Die altkatholische Kirche hat die Anerkennung als Religionsgesellschaft durch die Verordnung des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Oktober 1877, R.G.Bl. Nr. 99, erlangt und es ist ihre Synodal- und Gemeindeordnung mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 18. Oktober 1877, Z. 16875, staatlicherseits genehmigt worden.

Im alten Staate Oesterreich hatte die Leitung der altkatholischen Kirche - und zwar sowohl der Synodalrat als auch der Bistumsverweser - zuletzt ihren Sitz in Warnsdorf.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain ist, mit einer Anzahl altkatholischer Gemeinden, auch der Bistumsitz Warnsdorf ausserhalb der Grenzen der Republik Oesterreich zu liegen gekommen.

Die innerhalb des Gebietes von Oesterreich verbliebenen Gemeinden Wien, Graz und Ried mit der Filialgemeinde Linz haben nun beschlossen, sich zu einer selbständigen Landeskirche in der Republik Oesterreich, unter Errichtung eines altkatholischen Bistums in Wien und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Synodal- und Gemeindeordnung, zusam-

menzuschliessen, und haben hiezu sowie zur Bestellung des altkatholischen Pfarrers Adalbert SCHINDELAR in Wien zum provisorischen Bistumsverweser die Genehmigung der staatlichen Kultusverwaltung nachgesucht.

Zu diesem Ansuchen ist darauf zu verweisen, dass es sich hier um Massnahmen handelt, die durch die Veränderungen des staatlichen Bestandes ausgelöst werden, wie denn auch der Synodalrat in Warnsdorf, der seine Tätigkeit nunmehr auf die in der Republik Oesterreich gelegenen Gemeinden nicht mehr erstrecken kann, mit einer dem Kultusamte vorliegenden Erklärung davon Kenntnis genommen hat.

Was die Wahl eines Bischofs betrifft, so bedarf nach § 9 al. 3 bzw. § 11 (letzter Absatz) des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 58, die Bestellung eines solchen der Bestätigung durch die staatliche Kultusverwaltung, welche an keine Frist gebunden ist. Nach § 4 der Synodal- und Gemeindeordnung hat der Synodalrat überdies vor der Wahl in geeigneter Weise festzustellen, welche Priester der Regierung minus grati sind; diese dürfen nicht gewählt werden. Weiters bleiben nach § 9 der Synodal- und Gemeindeordnung bezüglich der Stellung des Bischofs zu den Regierungen Vereinbarungen vorbehalten. Solche sind bisher nicht zustande gekommen. Es müssten daher vor Durchführung der Bischofswahl noch Ver-

handlungen mit der Regierung gepflogen werden. Zu dem Gesichtspunkte um Genehmigung der Errichtung eines Bistums sei bemerkt, dass lediglich die Bildung eines mehrere Gemeinden umfassenden Verbandes gemäss § 4 obigen Gesetzes, nicht aber die Bezeichnung dieses Verbandes der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Da nach dem Ergebnisse der im Wege der n.ö. Landesregierung eingeleiteten Erhebungen gegen die nachgesuchte staatliche Genehmigung keine Bedenken obwalten, so beabsichtige ich zu dem Zusammenschlusse der hierländigen altkatholischen Gemeinden zu einer selbständigen, eine Mehrheit von Kultusgemeinden umfassenden altkatholischen Kirche in der Republik Oesterreich unter Aufrechterhaltung der bisherigen Synodal- und Gemeindeordnung die staatliche Genehmigung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften, zu erteilen. Hierbei nehme ich in Aussicht - unter gleichzeitiger Bestätigung der Bestellung des Pfarrers Adalbert SCHINDELAR zum provisorischen altkatholischen Bistumsverweser mit dem Sitze in Wien gemäss § 9, al. 3, bzw. § 11 al. 6 des erwähnten Gesetzes - der Vorsteherung der altkatholischen Kirche in Oesterreich zu eröffnen, dass vor Durchführung der Wahl eines altkatholi-



sehen Bischofs noch Verhandlungen mit der Regierung im Sinne der Bestimmungen der Synodal- und Gemeindeordnung vorbehalten bleiben müssen, wobei insbesondere daran festzuhalten sein wird, dass der Eintritt des gewählten altkatholischen Bischofs in seine Funktion, beziehungsweise die Weihe desselben erst nach erfolgter staatlicher Bestätigung stattzufinden haben wird.

Ich stelle schin den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle von dem beabsichtigten Vorgang Kenntnis nehmen.

Wien am 21. Februar 1921.

Zl. 5846/6

Prot. 3

Antrag an den Ministerrat.

Der bisherige Geschäftsträger der tschecho-
slowakischen Republik in Wien Dr. Flieder ~~ist~~ von seinem
Posten abberufen worden; ^{an} seine Stelle soll der bishe-
rige tschechoslowakische Gesandte beim Vatikan Dr. Krofta
als Gesandter nach Wien berufen werden. Dr. Flieder habe
im Auftrage seiner Regierung um das Agrément für
Dr. Krofta angesucht.

Ich ersuche den Ministerrat das Agrément für
ihn erteilen zu wollen.



(Plat. 41.)

~~W. 23/2~~

Pkt. 4.)

1. An das Bundesministerium für Finanzen,
Wien.

2. An das Bundesministerium für Verkehrswesen,
Wien.



3. An das Bundesministerium für Heerwesen,
Wien.

4. An das Bundesministerium für Handel, Abteilung für
Sachdemobilisierung,
Wien.

1 - 4 :

5. Beauftragter der österreichischen Regierung beim H.Ue.A.
Wien.

S. 2.
In der am 21. Februar im Bundesministerium für Verkehrswesen abgehaltenen interministeriellen Sitzung ist die Frage erörtert worden, inwieweit Oesterreich bei der Auslieferung von Kriegsmaterial im Sinne des Art. 133 des ~~Friedensvertrages~~ *Heute von L. Gumain* die Transportkosten zu tragen habe.

Aus Art. 133 geht unzweifelhaft hervor, daß Oesterreich die Kosten der Transporte bis zu den Punkten zu tragen hat, wo das Material an die Kontrollkommission ausgeliefert ~~wird~~.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Heerwesen und des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung ~~haben~~ *haben* in der Sitzung die Auffassung vertreten, daß das Kriegsmaterial, und insbesondere die Gewehre, durch die Beschlagnahme des gesamten Materials ~~durch die Kontrollkommission in ihren Besitz übergegangen~~ *in den Besitz der* und somit bereits ausgeliefert ~~sind~~ *sind*.

Dem gegenüber ~~ist~~ *haben* das Bundesministerium für Aeusseres darauf hin, daß der interalliierte ~~H. Ue. A.~~ *Gewehr in den Beschlagnahmeverordnungen* das Material niemals beschlagnahmt, wohl aber eine Depot-Sperre verfügt hat. Das Material ~~bleib~~ *bleibt* weiter in österreichischer Verwaltung ~~und konnte ohne Auftrag des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung durch~~ *verbleiben*

die Depotleiter nicht ausgeliefert werden.)

(Die Behauptung, wir hätten alles Kriegsmaterial ausgeliefert, ^{ist} ~~ist~~ nicht aufrechtzuhalten, ^{zu einer Zeit, wo der H. U. A. sich beschwert,} daß die Leitung des Arsenalts die Herausgabe von Geschützen verweigert, wo wir die Botschafterkonferenz ersuchen, uns eine 50 %ige Reserve an Geschützen, Gewehren und Munition über die im Friedensvertrag vorgesehene Menge hinaus zu belassen und wo wir mit Rücksicht auf diese Bitten die Ausfolgung des Materials vorläufig verweigern.)

(Die Uebergabe des gesamten Materials ^{ist} ~~ist~~ also nicht erfolgt und in jedem einzelnen Falle ^{haben} ~~haben~~ bis zur formellen Uebergabe Oesterreich die Transportkosten zu bezahlen.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Heerwesen ^{hat} ~~hat~~ ^{darauf} ~~darauf~~ ^{bemüht} ~~bemüht~~ ^{hingewiesen,} daß ein Teil des Materials schon von der Kontrollkommission weiter verkauft worden ^{ist} ~~ist~~. In diesem Falle ^{ist} ~~ist~~ zweifellos die Uebergabe erfolgt und es ^{ist} ~~ist~~ auch von der Kontrollkommission kein Versuch gemacht worden, Oesterreich weitere Transportkosten anzulasten.

Der Vertreter des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung ^{hat} ~~hat~~ in der Sitzung erwähnt, daß der Heeresüberwachungsausschuß alles wegführe, was ihm gerade beliebe, und daß die Depotverwalter gezwungen seien, alle Weisungen des Heeresüberwachungsausschusses auszuführen. Das Bundesministerium für Aeusseres ^{erläßt} ~~erläßt~~ ^{sich} ~~sich~~ ^{hiesu} ~~hiesu~~ ^{zu bemerken,} daß Depotverwalter, die Material ausliefern, ohne hiesu einen Auftrag des Staatskommissariates zu haben, zur Verantwortung gezogen werden sollten. Keinesfalls ^{aus} ~~aus~~ ^{einer} ~~einer ^{Pflichtverletzung} ~~Pflichtverletzung~~ ^{der} ~~der ^{Depotverwalter} ~~Depotverwalter~~ ^{der} ~~der ^{Schluß} ~~Schluß~~ ^{gezogen} ~~gezogen~~ werden, daß Oesterreich nicht mehr verpflichtet ^{ist} ~~ist~~, die Transportkosten zu tragen.~~~~~~

(Um im einzelnen Falle Zweifel ^{auszuschliessen,} ~~auszuschliessen,~~ ob die Transportkosten zu Lasten Oesterreichs oder der Kontrollkommission gehen, schlägt das B.M.f.Ae. vor, daß durch das Bundesministerium für Verkehrswesen die Kosten grundsätzlich von der Kontrollkommission

./.

einzufordern ^{hier,} ~~sind~~, wenn nicht der Beförderungsauftrag vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung bestätigt ^{ist} ~~ist~~. Dieser Vorgang wäre der Kontrollkommission bekanntzugeben und es würde Sache des Staatskommissariates sein, dafür zu sorgen, daß die Transporte durch Einholung der Bestätigung des Transportauftrages keine Verzögerung erleiden. >

Im Sinne des Wunsches der Sitzungsteilnehmer, diese Angelegenheit vor den Ministerrat zu bringen, ist diese Note dem Ministerrat am 22. Februar vorgelegt und von ihm genehmigt worden.

Ergeht an das Bundesministerium für Finanzen, Verkehrswesen, Heerwesen und Handel, Abteilung für Sachdemobilisierung und in Abschrift an den Beauftragten beim H.Ue.A.

ad 5.

Auf Abschrift der Erledigung 1.

Dem ./.. zur Kenntnis.



Wannig 22/7

Abschrift !

5

Hinsichtlich der vom o.ö. Landtage beschlossenen Landarbeiterordnung hat der Ministerrat die beteiligten Ministerien beauftragt, mit den Vertretern des Landes eine Neuredaktion dieses mangelhaften Gesetzentwurfes zu vereinbaren, wobei vorläufig von einem Einspruch der Regierung wegen Verfassungswidrigkeit oder Gefährdung der Bundesinteressen abzusehen ~~ist~~, bis die Landesvertretung zum neuen Entwurfe Stellung ~~nimmt~~ ^{genommen} ~~haben~~ ^{wurde}.
Inzwischen ~~ist~~ ^{hat} vom ^{der} Kärntner ^{Landesversammlung} Landtag ein gleicher Entwurf mit ähnlichen Mängeln vorgelegt worden. ~~Neu~~

Ich bringe diesen Sachverhalt mit dem Ersuchen zur Kenntnis, das in dieser Angelegenheit zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorläufig zu ermächtigen, in gleicher Weise mit der Kärntner Landesvertretung zu verhandeln und ihr zu diesem Zwecke den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einvernehmlich mit den beteiligten Ministerien inzwischen für Oberösterreich ausgearbeiteten Entwurf einer Landarbeit^{er}ordnung behufs entsprechender Abänderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses mitzuteilen. >



ad 6.)

~~20)~~

Angelegenheiten der „Wirtschaftskommission“.



In seiner 45. Sitzung vom 15.d.M. beschloß der Ministerrat, dem ihm vorliegenden, vom Präsidenten der „Wirtschaftskommission“ Dr. S c h e c h n e r ausgearbeiteten Entwurf eines Organisationsstatutes wegen mehrfach zutagegetretener Bedenken nicht zuzustimmen.

Im Sinne des erwähnten Beschlusses fand am 16.d.M. beim Bundeskanzleramte eine Aussprache mit dem Genannten statt, an welcher Vertreter des Bundesministeriums f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Volksernährung sowie des h.o. Verfassungs- und Gesetzgebungsdienstes teilnahmen. Es gelang, eine den im Ministerrat und von den Regierungsvertretern geäußerten Bedenken Rechnung tragende Fassung des Statutes zu finden. In dieser Fassung wurde das Organisationsstatut in der am 18.d.M. stattfindenden 2. Sitzung der „Wirtschaftskommission“ zur Beratung gestellt. Die Kommission nahm den Entwurf mit den in der Beilage mit roter Tinte ersichtlich gemachten Aenderungen an.

Eine längere Debatte hatte auch die Benennung der Kommission hervorgerufen.

Bemerkenswert ist, daß Nationalrat E l d e r s c h davor gewarnt hat, eine Benennung zu wählen, die der Kommission allzuviel Verantwortung aufbürde. Schließlich gelangte der gegenwärtige Titel („Kommission für die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Oesterreichs“) einhellig zur Annahme.

Weiters wäre zu bemerken: Zu § 2 lag ein Antrag des h.o. Verfassungs- und Gesetzgebungsdienstes vor, den 2. Absatz wie folgt abzuändern: „Wahrnehmungen und Vorschläge, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau betreffen, den Behörden über deren Verlangen wie auch aus eigenem Antriebe zur Kenntnis zu bringen, sowie die Einbringung von Vorschlägen im Nationalrat bei der Bundesregierung zu beantragen.“

Dieser Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

./.

15

000011

Während der Sitzung erschien Nationalrat Z e l e n k a und gab an, daß er statt des aus der Kommission ausscheidenden Nationalrates T o m s c h i k mit Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers an den Beratungen teilnehmen wolle. Sein Stellvertreter sei der Südbahnangestellte R u Ź i c k a . Z e l e n k a wurde zu Abstimmungen nicht zugelassen und außerdem wurde ihm bedeutet, daß Tomschik als „Fachmann“ keinen Ersatzmann gehabt habe.

Die Kommission befaßte sich sodann mit Anträgen auf ~~Organisierung~~^{Ergänzung} des Mitgliederstandes und einigte sich nach längerer Debatte dahin, daß der Regierung weitere 12 Mitglieder durch das Präsidium in Vorschlag zu bringen seien. Hievon sollen 3 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, je einer Vertreter von Handel, Gewerbe und Industrie sein, die restlichen sechs sollen die Interessen des Verbrauches vertreten. Vier Vertreter der letzteren Gruppe sollen aus der Gruppe der gewerkschaftlich Organisierten und zwei aus der Gruppe der nicht gewerkschaftlich Organisierten entnommen werden. (Auf diesen Schlüssel kam unter der Bedingung eine Einigung zustande, daß eines der von den gewerkschaftlich Organisierten zu vergebenden Mandate auf Hofrat E c c h e r - Innsbruck entfällt.) Das Präsidium der Kommission wird die Anträge an die Regierung leiten, sobald sie vollständig vorliegen werden.

Das Präsidium der Kommission hält eine formelle Notifikation ihrer Errichtung an die Reparationskommission für rätlich und bittet um Weisung, ob diese Mitteilung unmittelbar oder im Wege der Regierung erfolgen soll. (Nach Ansicht des Gefertigten hätte eine solche Mitteilung überhaupt zu unterbleiben.)

Die Kommission setzte Ausschüsse ein für

- a) staatswirtschaftliche Fragen,
- b) Angelegenheiten der Produktion ,

./.

20

Organisationsstatut

der Kommission für (die) Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Oesterreichs.

Errichtung, Standort und Zusammensetzung.



§ 1.

1.) In Entsprechung des einhelligen Beschlusses der in der Enquete vom 10. bis 20. Jänner 1921 vertretenen Berufsstände errichtete die Bundesregierung zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten, die den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau der Republik Oesterreich betreffen, sowie zur Mitarbeit bei der Durchführung der einschlägigen Massnahmen eine „Kommission für (die) Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Oesterreichs“.

2.) Die Kommission hat ihren Sitz beim Bundeskanzleramte in Wien.

3.) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler berufen. In der Regel wird für jedes Mitglied der Kommission ein Ersatzmann ernannt.

4.) Die Mitgliedschaft der Kommission ist ein Ehrenamt.

5.) Den Mitgliedern der Kommission, gebührt über Verlangen der Ersatz der Reisekosten von und nach Wien und für jeden Reise- und Sitzungstag ein Taggeld, dessen Höhe von der Bundesregierung über Antrag des Präsidenten bestimmt wird.

6.) In gleicher Weise kann über begründetes Einschreiten eine angemessene Verdienstentgangsentschädigung gewährt werden.

Wirkungskreis

§ 2.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1.) Wünsche und Vorschläge in allen Fragen, die unmittelbar

./.

oder mittelbar auf die gegenwärtigen Teuerungerscheinungen, ihre Ursachen und Folgewirkungen Bezug haben, in Beratung zu nehmen.

2.) Wahrnehmungen und Vorschläge, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau betreffen, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Verlangen wie auch aus eigenem Antrieb im Wege des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis zu bringen.

3.) Ueber einschlägige Gesetzesentwürfe und Vorschläge, die den Wiederaufbau betreffen, Gutachten abzugeben.

4.) Auf alle beteiligten Wirtschaftskreise in In- und Auslande im Wege der Berufsverbände und sonstigen Interessenvertretungen über die Ursachen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs und der Möglichkeiten des Wiederaufbaues aufklärend zu wirken.

Der unmittelbare Aufgabenkreis der Kommission ist in der bei der Enquete am 20. Jänner 1921 beschlossenen Resolution beschrieben.

Verhältnis zu den Behörden.

§ 3.

1.) Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien entsenden in die Kommission ständige Vertreter ^{in vorhergehender Reihenfolge} ~~und ausserdem fallweise die~~ für die Gegenstände der Tagesordnung zuständigen ~~Abteilungs-~~ ^{Abteilungs-}verstände.)

Präsidium

§ 4.

1.) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und eine Anzahl von Vizepräsidenten.

2.) Der Präsident vertritt die Kommission nach Aussen und leitet ihre Geschäfte.

3.) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in einer vom Präsidium vereinbarten Reihenfolge.

4.) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kommission.

5.) Zur Führung der Geschäfte der Kommission stellt das Bundeskanzleramt die erforderliche Zahl von Angestellten bei.

6.) Die Kanzlei der Kommission leitet der Präsident

Ausfertigungen

§ 5.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Kommission und die Ausfertigung der von ihr ergehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten.

Pflichten der Mitglieder

§ 6.



1.) Die Mitglieder übernehmen durch die Annahme der Berufung ihrer Funktion die Verpflichtung, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen, Berichte auszuarbeiten und Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen.

2.) Das Fernbleiben von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften gilt als entschuldigt, wenn am gleichen Sitzungstag die betreffende gesetzgebende Körperschaft oder einer ihrer Ausschüsse denen das Mitglied angehört, tagen.

3.) Das unentschuldigte Fernbleiben von zwei Sitzungen gilt als Verzicht auf die Mitgliedschaft der Kommission.

4.) Die Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten einberufen, wenn das Mitglied das sie vertreten aus der Kommission ausgeschieden ist, oder wenn es zeitgerecht sein Fernbleiben von seiner Sitzung entschuldigt hat.

5.) Die Ersatzmitglieder sind berechtigt, an allen Beratungen der Kommission teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.

6.) Die Ersatzmitglieder stimmen mit, wenn jenes Mitglied, dessen Ersatzmitglied sie sind, nicht anwesend ist.

Beratung

§ 7.

1.) Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten ein-

./.

berufen.

2.) Der Präsident muss eine Sitzung der Kommission über Verlangen von zwei Vizepräsidenten oder sechs Stimmberechtigte der Kommission innerhalb von zehn Tagen einberufen.

3.) Die Tagesordnung jeder Sitzung setzt der Präsident fest.

4.) Er ist verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn zwei Vizepräsidenten oder sechs Stimmberechtigte der Kommission dies verlangen.

5.) Ueber jede Beratung ist ein Beschlusprotokoll zu führen.

6.) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

7.) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte drei Schriftführer, die ihre Funktion abwechselnd zu versehen haben. Sie sind der Kommission für die Richtigkeit der Verhandlungsschriften verantwortlich.

Ausschüsse

§ 8.

1.) Aus der Kommission bilden sich über Beschluss der Mitglieder die erforderlichen Ausschüsse.

2.) Jeder Ausschuss wählt einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

3.) Das Präsidium gehört, sofern seine Mitglieder in den Ausschuss nicht gewählt werden, jedem Ausschuss mit beratender Stimme an.

4.) Die Ausschüsse verkehren untereinander und mit der Öffentlichkeit durch den Präsidenten.

Sachverständige

§ 9.

1.) Die Kommission ist berechtigt, Sachverständige einzuvernehmen, die ihr Gutachten mündlich vor der Kommission, in einem Ausschuss oder auch auf schriftlichem Weg abgeben können.

Geschäftsordnung

§ 10.

1.) Für die gesamte Geschäftsführung finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäße Anwendung.

c) für Angelegenheiten der Güterverteilung und

d) für Aufklärungsarbeiten im In- und Auslande.

Die ersten beiden Kommissionstretten am 24. beziehungsweise
25. d. M. zur ersten Sitzung zusammen.

Wien, am 21. Februar 1921.



Musygn

(Phot. 7.)

Z. $\frac{9042}{12 Li}$ 1921.

ad 7) 26,
Wien, am 21. Februar 1921.



Antrag für den Ministerrat.

Gegenstand:

Wechselseitige Entsendung von Organen zur Erhebung der Sachdemobilisierungsbestände in Österreich und in Ungarn.

Nach dem ergebnislosen Verlaufe der am 12. v. M. mit den ungarischen Vertretern abgehaltenen Sitzung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Österreich und Ungarn kamen die Bundesministerien für Äußeres, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in einer Referentsitzung dahin überein, daß zur Erleichterung der späteren Fortführung dieser Verhandlungen dem besonders dringenden Wunsch der ungarischen Regierung nach Entsendung eines Fachorganes zu unserer Sachdemobilisierung in möglichst unpräjudizieller und die weitere Abwicklung der Sachdemobilisierung tunlichst wenig störender Weise Rechnung getragen werden könne.

Es hat daher am 16. l. M. eine Unterredung stattgefunden, an der österreichischerseits der Staatskommissär für Sachdemobilisierung im Bundesministerium für Handel etc. Ministerialrat Dr. Wohlgemuth und der Leiter der Liquidierungsabteilung im Bundesministerium für Äußeres, Ministerialsekretär Dr. Pacher, von ungarischer Seite Ministerialrat Baron Collas von der hiesigen ungarischen Liquidierungsgruppe und Sektionsrat von Nickl von der ungarischen Gesandtschaft teilgenommen haben.

Das Ergebnis dieser Unterredung ist in dem beiliegenden, von den genannten Funktionären paraphierten Résumé wiedergegeben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der österreichischen Vertreter wurde hinsichtlich der Entsendung der Fachorgane volle Reziprozität vereinbart und die Kompetenz der beiderseitigen Delegierten nicht soweit ausgedehnt, wie es bisher in den analogen Fällen vorgesehen worden war, wo grundsätzlich die Zustimmung der ungarischen Delegierten zu gewissen Verfügungen vereinbart worden war; ferner wurde ausbedungen, daß die zu entsendenden Organe nur an die Leiter der beiderseitigen Sachdemobilisierungsverwaltungen gewiesen sein würden, so daß eine störende Ingerenz derselben, was bei dem größeren Umfang unseres Apparates besonders wichtig ist, nicht zu befürchten steht.

Schließlich muß als eine für uns günstige Stipulierung hervorgehoben werden, daß unser Delegierter ausdrücklich ermächtigt ist, mit weitgehender

Unterstützung der ungarischen Organe Anhaltspunkte für eine approximative Schätzung jener Bestände zu beschaffen, welche in Ungarn während der Räteherrschaft und vor allem infolge der in dieser Zeit geführten Kriege abhanden gekommen sind.

In Ansehung dieser Momente stellt das Bundesministerium für Äußeres den

Antrag:

Der Ministerrat wolle beschließen:

Der Herr Bundeskanzler als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres wird ermächtigt, in Form eines Notenaustausches mit der hiesigen ungarischen Gesandtschaft die Zustimmung der österreichischen Bundesregierung zu den im Résumé entworfenen Vereinbarungen auszusprechen und die reziproke Erklärung der königl. ungar. Gesandtschaft entgegenzunehmen.

Résumé

der Besprechung im Staatskommissariate für Sachdemobilisierung am 16. Februar 1921 zwischen den als Vertreter der königl. ungar. Gesandtschaft erschienenen Herren Sektionsrat von Nickl und Hofrat Baron Collas einerseits und dem Vertreter des Bundesministeriums für Äußeres Ministerialsekretär Dr. Pacher sowie dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung Ministerialrat Dr. Wohlgemuth andererseits.

1. Die Anwesenden konstatieren, daß Richtlinien für die künftige Auseinandersetzung bezüglich der Sachdemobilisierungsgüter infolge der in Österreich noch nicht abgeschlossenen, in Ungarn erst in Angriff genommenen Arbeiten der Interalliierten Überwachungsausschüsse und insbesondere wegen der Notwendigkeit der durch die beiderseitigen Delegierten zu erhebenden Daten derzeit selbst in großen Zügen noch nicht festgelegt werden können,

2. daß die beiderseitigen Regierungen, um eine haltbare Grundlage für eine spätere freundschaftliche interne Auseinandersetzung zu gewinnen, zu den Verwaltungen der Demobilisierungsgüter des anderen Teiles auf eigene Kosten je ein Organ (eventuell mit den notwendigen Hilfskräften) entsenden werden, welches befugt sein wird, die hiefür notwendigen Daten zu beschaffen.

3. Dieses Organ wird ungarischerseits an das österreichische Staatskommissariat für Sachdemobilisierung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, österreichischerseits an die analoge ungarische Stelle, gegenwärtig an die Heeresliquidierungsgruppe Generalmajor Mina gewiesen sein.

4. Als Ausgangspunkt für die Erhebungen der beiderseitigen Organe gilt die tunlichste Erfassung der im Zeitpunkte des Zusammenbruchs beiderseits vorhandenen Bestände. Sollten sich gewisse Bestände auf Grundlage der Aufzeichnungen der militärischen Stellen auch nicht annäherungsweise feststellen lassen, so wäre bezüglich dieser Bestände der Stand zu jener Zeit zum Ausgange zu nehmen, zu dem eine geordnete Verwaltung der Sachdemobilisierungsgüter eingesetzt hat. Hieraus wäre sodann der Stand vom 1. November 1918 in der Weise zu ermitteln, daß zunächst zu der vorhandenen Menge ein perzentuell festzusetzender Betrag für die durch beiderseits gleichartige Umstände (mangelnde Aufsichtstätigkeit) hervorgerufene Verminderung hinzugerechnet wird. Hiezu kommt auf ungarischer Seite noch jene Menge, die nach einvernehmlicher approximativer Schätzung während der Räteherrschaft abhanden gekommen sein dürfte.

Für diese Schätzung wird das nach Ungarn zu entsendende österreichische Organ Anhaltspunkte zu beschaffen haben, wobei ihm von ungarischer Seite im weitestgehenden Maße an die Hand gegangen werden wird.

5. Die Anwesenden gehen darin einig, daß die nach Vorstehendem in einem tunlichst nahen Zeitpunkte vorzunehmenden Ermittlungen der seinerzeitigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten in keiner Weise bindend vorgreifen.

Ebenso gilt es als selbstverständlich, daß die von den beiderseitigen Organen erhobenen Daten nur zu Informationen ihrer Regierungen dienen und nicht veröffentlicht werden dürfen.

Wien, am 16. Februar 1921.

NICKL m. p.
COLLAS m. p.



PACHER m. p.
WOHLGEMUTH m. p.

000020

23

ad 8.)

[Handwritten signature]

Vorlage der Bundesregierung.

B u n d e s g e s e t z



vom, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (VII. Novelle zum K.V.G.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1917, R.G. Bl. Nr. 457, hat im 3. Punkte zu lauten:

3.) An Schwangere und Wöchnerinnen, die sich der Lohnarbeit enthalten, soferne sie nicht Anspruch auf Krankengeld (Z.2) haben, durch 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes (Mutterhilfe).

Artikel II.

Der § 7 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach der Höhe ihres Arbeitsverdienstes in folgende Lohnklassen eingeteilt:

Lohnklasse	Tagesarbeitsverdienst		Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gelten K
	K		
1	bis	8	7
2	über 8	" 10	9
3	" 10	" 12	11
4	" 12	" 14	13

25

Lohnklasse	Tagesarbeitsverdienst		Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsver- dienst gelten K
	K		
5	über 14	bis 16	15
6	" 16	" 20	18
7	" 20	" 24	22
8	" 24	" 28	26
9	" 28	" 32	30
10	" 32	" 40	36
11	" 40	" 50	45
12	" 50	" 60	55
13	" 60	" 80	70
14	" 80	" 100	90
15	" 100		100

Als Lohngrenze gilt bei wöchentlichem Arbeitsverdienst das Sechsfache, bei monatlichem Arbeitsverdienst das Fünfundzwanzigfache der Tagesverdienstgrenzen.

Artikel III.

Der § 9 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß durch Statut ist in folgenden Beziehungen zulässig:

1.) Das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse mit 7 K bestimmt, in den anderen Lohnklassen bis zur unteren Tagesverdienstgrenze erhöht werden. Bei längerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit kann das Krankengeld auch noch über diese Sätze hinaus erhöht werden. *bis fünfmal den 1/2 fachen der unteren Arbeitsverdienstgrenze*

2.) Für vom Versicherten erhaltene Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann ein Zuschuß zum Krankengeld gewährt werden. *Der Zuschuß ist der Kinderzahl proportional bis höchstens 15 K pro Tag betragen*

3.) Das Krankengeld kann auch für Krankheiten von drei oder wenigen Tagen gewährt werden.

4.) Das Begräbnisgeld kann bis auf das 45fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 3600 K, erhöht werden.

5.) Die Dauer der Krankenunterstützung kann bis zu eineinhalb Jahren ausgedehnt werden.

6.) Stillprämien können bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt werden.

7.) In häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. In diesen Fällen ist die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld bis zur Hälfte desselben zulässig.

Artikel IV.

Der § 9 c, Abs.(1) des Krankenversicherungsgesetzes hat im 4.Punkte zu lauten:

4.) dass Versicherten, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes oder Gehaltes gegen den Arbeitgeber haben, für die Dauer dieses Anspruches Krankengeld gar nicht oder nicht im vollen Masse gewährt wird, wobei für solche Versicherte eine entsprechende Beitragsermäßigung vorgesehen werden kann.

Artikel V.

Der § 41, Abs.1 des Krankenversicherungsgesetzes ist zu ergänzen, wie folgt:

Erstreckt sich der Sprengel einer Bezirkskrankenkasse über mehrere politische Bezirke, so ist zu derartigen Entscheidungen jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Bezirk die für die Versicherungszuständigkeit maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird.



Artikel VI.

Das Höchstmaß der Geldstrafe wird in § 67 des Krankenversicherungsgesetzes von 10 Gulden auf 500 K und in § 68 dieses Gesetzes von 200 Gulden auf 10.000 K erhöht.

Artikel VII.

Die Neueinteilung in Lohnklassen durch Artikel II ist für die Bemessung des Verpflegskostenersatzes an öffentliche Krankenanstalten gemäß § 42, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 327, nur bis zur Erreichung des Höchstausmaßes eines solchen Ersatzes von 60 K wirksam.

Artikel VIII.

Die auf Grund der Bestimmungen der Artikel I bis IV erforderlichen oder zulässigen Statutenänderungen können für die Zeit bis zur Einberufung der Generalversammlung vorläufig durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluß des Vorstandes in Kraft gesetzt werden. Solche Vorstandsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Artikel IX.

(1) Die auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 36, und der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 390, am Sitze der Landesregierung in Wien errichtete Krankenkassenkommission bleibt gemeinsam für Wien und Niederösterreich-Land. Sie hat künftig ihren Sitz bei der Verwaltungskommission in Wien, die auch den Vorsitzenden ernennt.

(2) Ueber die von der Kommission gestellten Anträge entscheidet die nach dem Sitze der beteiligten Krankenkassen zuständige Landesregierung.

(3) Die erforderlichen näheren Vorschriften sind durch Verordnung zu treffen.

./.

B e g r ü n d u n g

des Entwurfes einer VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.

Der vorliegende Entwurf bezweckt im Wesentlichen nachstehende Aenderungen, bzw. Ergänzungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung:

- 1.) die Ausdehnung des Mutterschutzes auf die Zeit von 6 Wochen vor der Niederkunft,
- 2.) die Neuabgrenzung der Lohnklassen,
- 3.) den Ausbau der fakultativen Mehrleistungen der Krankenkassen,
- 4.) die Anpassung der zur Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens errichteten Krankenkassenkommission in Wien an die geänderten verfassungsrechtlichen Verhältnisse.

Zu 1.): Die von der Washingtoner Konferenz ausgearbeitete Konvention enthält im Abschnitt V einen „Vertragsentwurf, betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft“. Hiernach ist jenen Frauen, die in öffentlichen und privaten, industriellen oder Handelsbetrieben oder in ihren Nebenbetrieben mit Ausnahme jener Betriebe beschäftigt sind, in denen nur Familienmitglieder tätig sind, während 6 Wochen nach der Niederkunft und wenn sie von dem Recht, die Arbeit zu verlassen, Gebrauch machen und ein ärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Entbindung wahrscheinlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird, eine Unterstützung zu zahlen, die ihnen und ihren Kindern vollen und ausreichenden Unterhalt bietet. Die erwähnte Unterstützung, deren Höhe von der zuständigen Behörde eines jeden



Landes festzusetzen ist, ist aus öffentlichen Mitteln oder auf dem Wege der Versicherung zu bestreiten. Außerdem hat die Wöchnerin Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Hebammenhilfe. Ein Irrtum des Arztes oder der Hebamme bei der Berechnung des Datums der Niederkunft darf eine Frau nicht von dem Empfange dieser Unterstützung von dem Zeitpunkte des ärztlichen Zeugnisses bis zu dem Zeitpunkte, an dem die Entbindung tatsächlich stattfindet, ausschließen.

Die Konvention wurde dem Nationalrate bereits vorgelegt.

Während das Krankenversicherungsgesetz in der heutigen Fassung den Anforderungen der Konvention hinsichtlich ärztlicher Hilfe, Hebammenbeistand und Unterstützung für die Zeit nach der Niederkunft bereits vollauf Rechnung trägt, besteht derzeit noch keine obligatorische Leistungspflicht der Krankenkassen für die letzte Zeit der Schwangerschaft. Es war bisher nach § 9, Z. 4, in der Fassung der Novelle vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, den Krankenkassen nur gestattet, bis zum Höchstausmaß von 4 Wochen vor der Entbindung ein Krankengeld zu gewähren. Den Anforderungen der Washingtoner Konvention in dieser Richtung wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes entsprochen. Durch die hohe hygienische und soziale Bedeutung des Mutterschutzes erscheint es gerechtfertigt, daß die Bestimmung, obwohl die Verpflichtung der Vertragsstaaten erst mit 1. Juli 1922 wirksam wird, schon in einem früheren Zeitpunkte in Kraft gesetzt werde.

Zu 2): Das Schema der letztmalig mit dem Gesetze vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, festgestellten Lohnklassen ist infolge der fortschreitenden Teuerung neuerdings überholt. Einerseits beträgt der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn in den 3 niedersten Lohnklassen nur 2.50 K bis 5.- K, Tagelöhne, wie sie heutzutage wohl nicht mehr vorkommen. Aber auch der höchste durchschnittliche Arbeitslohn von 50 K täglich - dem ein Krankengeld von 30 K, bzw. wenn die Kas-

/.

sen von der Ermächtigung des § 9, Z. 1a Gebrauch machen, von 40 K entspricht - steht nicht mehr im Einklang mit den gegenwärtigen Entlohnungs- und Preisverhältnissen. Der Entwurf läßt daher die 3 untersten Lohnklassen des bisher in Geltung stehenden Lohnklassenschemas fallen und fügt der bisher höchsten Lohnklasse drei weitere mit den durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst von 70, 90 und 100 K an.

Die Abänderung der Lohnklassen wirkt, soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, von selbst auf die Höhe der Leistungen und Beiträge in der Arbeitslosenversicherung zurück; diese Rückwirkung gesetzlich auszuschließen, wie dies bei der letzten Erhöhung der Lohnklassen geschah, erscheint nicht gerechtfertigt, da dieselben Gründe, die für eine Erhöhung auf dem einen Gebiet sprechen, eine solche auch auf dem anderen Gebiet gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nicht unbillig erscheint es, die Wirkung der Lohnklassenänderung auf den Verpflegskostenersatz in öffentlichen Krankenanstalten nach § 42, Absatz 2 des K.V.G. zu begrenzen, weil sonst die Krankenkassen allzusehr belastet würden; der Entwurf sieht als höchste Grenze den Betrag von 60 K für den Tag vor.

Zu 3): Der Entwurf trägt ferner dem Bedürfnis der Krankenkassen nach größerer Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete der freiwilligen Mehrleistungen Rechnung. Der abgeänderte § 9 des K.V.G. läßt hinsichtlich der Zuerkennung eines Kinderzuschusses verschiedene Lösungen offen, ohne - wie bisher - anzuordnen, daß ein solcher Zuschuß für jedes Kind vorgesehen werden müsse. Sehr wichtig ist die vorläufig auf das Gebiet der fakultativen Mehrleistungen beschränkte Neuerung, daß bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld erhöht werden kann. Es wäre außerordentlich wünschenswert, daß die Krankenkassen von dieser Bestimmung den weitgehendsten Gebrauch machen; denn es ist nicht möglich, das Krankengeld in allen Fällen so hoch zu



bemessen, wie es in Fällen lang anhaltender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unerläßlich ist, zur Vermeidung des wirtschaftlichen Ruins des Versicherten. In der gleichen Richtung bewegt sich die neue Bestimmung des § 9, wonach die Krankenunterstützung auch über ein Jahr hinaus bis zu eineinhalb Jahren geleistet werden kann.

Zu 4) : Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, betreffend Maßregeln auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter bestimmt, daß für die Angelegenheiten der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens bei den Landesregierungen besondere Kommissionen zu errichten sind. Dementsprechend wurde auch am Sitze der Landesregierung in Wien eine derartige Kommission errichtet. Auf Grund der neuen Bundesverfassung wurde nun für Wien und Niederösterreich-Land je eine besondere Landesregierung gebildet. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß nunmehr bei jeder dieser Landesregierungen eine besondere derartige Kommission gebildet werden müßte. Da jedoch die Beibehaltung einer einzigen Landeskommision für beide Verwaltungsgebiete den praktischen Bedürfnissen besser entspricht, empfiehlt es sich, eine gemeinsame Einrichtung durch deren Anlehnung an die Verwaltungskommission in Wien herzustellen.

Abgesehen von dem dargestellten Hauptinhalte sieht der Entwurf noch eine Anzahl minder wichtiger Aenderungen des geltenden Rechtszustandes auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter vor, die im folgenden kurz begründet werden sollen.

Die Bestimmung des § 9 c, Abs. (1), Z. 4 des K. V. G., wonach Versicherten, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes oder Gehaltes gegen den Arbeitgeber haben, für die Dauer dieses Anspruches Krankengeld gar nicht oder nicht im vollen Maß gewährt werden kann, stellt für die Krankenkassen, bei denen die Versicherten ausschließlich oder vorwiegend Angestellte sind, die

/.

Möglichkeit einer bedeutenden Ersparnis dar. Diese Ersparnis würde ihnen gestatten, die Sachleistungen wesentlich zu verbessern, wenn nicht der Nachsatz derselben gesetzlichen Bestimmung, wonach für solche Versicherte eine entsprechende Beitragsermäßigung vorgesehen werden muß, diesen Vorteil wieder größtenteils aufheben würde. Der Entwurf beabsichtigt daher, durch eine fakultative Fassung dieses Nachsatzes den Krankenkassen die Wahl zu überlassen, ob sie mit der Einschränkung des Krankengeldbezuges die Herabsetzung der Beiträge verbinden wollen oder nicht.

Die Strafhöchstsätze der §§ 67 und 68 des K.V.G. (10 Gulden und 200 Gulden), entsprechen längst nicht mehr dem gegenwärtigen Geldwert; sie werden daher im Entwurf für die Zukunft mit 500 K bzw. 10.000 K festgesetzt.

Es kommt, insbesondere seit sich die Wirkungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.86, betreffend Maßregeln auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter (Kassenkonzentrationsgesetz) fühlbar machen, öfter vor, daß der Sprengel einer Bezirkskrankenkasse sich auf mehrere politische Bezirke erstreckt. In solchen Fällen wäre nach dem § 41 des K.V.G. zur Entscheidung der dort erwähnten Streitigkeiten die Aufsichtsbehörde, d. i. die politische Behörde am Sitze der Bezirkskrankenkasse, auch dann zuständig, wenn die für die Versicherungszuständigkeit maßgebende Beschäftigung im Sprengel einer anderen politischen Bezirksbehörde ausgeübt wird. Da nun eine solche Regelung mit Rücksicht auf die damit verbundenen unnötigen Reisen, Requisitionen u. s. w. unzweckmäßig erscheint, bestimmt der Entwurf, daß sich diese Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörde nach dem Orte der für die Versicherungszuständigkeit maßgebenden Beschäftigung zu richten hat.

Für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ist ein Montag (der 28. März 1921) in Aussicht genommen, weil die große Mehrzahl der



Krankenkassen sowohl die Beiträge als auch das Krankengeld wochenweise berechnen, weshalb es den Uebergang zur neuen Lohnklasseneinteilung wesentlich erschweren müsste, wenn er sich nicht mit Beginn einer Woche vollzöge.

000030

000022

Artikel X.

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. März 1921 in Wirksamkeit.

(2) Von diesem Zeitpunkte angefangen sind die den geänderten Lohnklassen entsprechenden Versicherungsleistungen auch in vorher eingetretenen Versicherungsfällen, für welche die Leistungspflicht noch fortdauert, zu gewähren.

Artikel XI.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.



ad 9.)

Ferienenerholungsaktionen 1921
Gewährung von Staatsbeiträgen



36

Vortrag für den Kabinettsrat.

In Würdigung der durch die zurückgebliebene Entwicklung und den schwer bedrohten Gesundheitszustand der österreichischen Jugend gegebenen dringenden gesundheitlichen Notwendigkeit von Ferienenerholungsaktionen hat der Kabinettsrat vom 30. Juni 1920 einen Sonderkredit von 5 Millionen für die Sommererholungsaktionen des Jahres 1920 bewilligt.

Die Verwendung des Betrages erfolgte durch Aufteilung auf die einzelnen Länder nach Bedarf, wobei bemerkt wird, daß die Gesundheitsverwaltung mit allem Nachdrucke darauf hingewirkt hat, daß den Staatsbeiträgen bei den einzelnen Aktionen auch Beiträge der übrigen verpflichteten Faktoren (Länder, Gemeinden, Krankenkassen, Eltern der Kinder) entsprechen.

Die Ferienenerholungsaktionen wurden weiters durch Zuweisung von Lebensmitteln im Ausmasse, wie es für die Sommergemeinschaftsküchen vorgesehen war, vom Staate gefördert und schliesslich durch die unentgeltliche Beförderung der Kinder- und Begleitpersonen in und von den Erholungsorten sowie durch frachtfreie Beförderung der erforderlichen Lebensmittelsendungen in Waggonladungen. Die Personen und Frachttransporte erfolgten gegen Stundungsschein zu Lasten des Volksgesundheitsamtes.

Im heurigen Jahre wäre nun eine Förderung der Sommererholungsaktionen in den genannten drei Belangen ebenfalls erforderlich. Die Sachlage ist gegenüber dem Vorjahre insoferne eine wesentlich geklärtere, als das damals eigentlich in letzter Stunde ins Leben gerufene Niederösterreichische Jugendhilfswerk heute sich zu einer stabilen Organisation entwickelt hat, die über namhafte Vorräte an Einrichtungsgegenständen und reiche persönliche und sachliche Erfahrungen verfügt; auch die Ferienenerholungsaktion des Steiermärkischen Landesvereines für Jugend- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge hat sich zu einer ständigen Institution entwickelt; diese beiden Aktionen bieten für die ökonomischste Verwendung der

Staatsmittel und die restlose Ausschöpfung aller weiteren finanziellen Möglichkeiten volle Gewähr. In Tirol sind die Erholungsaktion der Eisenbahner und die Besiedlung des neu errichteten Erholungsheimes der Kinderfreunde ebenfalls im Gegensatze zum Vorjahre als ständige Aktionen anzusehen und zu fördern, ebenso in Oberösterreich die verdienten Erholungsfürsorgen der Katholischen Frauenorganisation und des Landesjugendamtes.

Was nun die Höhe des von der Staatsverwaltung beizustellenden Kredites anlangt, so würde die Gesundheitsverwaltung trotz der gegenüber dem Vorjahre um mehr als das Doppelte gestiegenen Preise aller Bedarfsartikel aus dem Grunde lediglich eine Erhöhung von 5 auf 7 Millionen Kronen beantragen, weil sie mit grösstem Nachdrucke auf die höchstmögliche Inanspruchnahme der übrigen zur Beitragsleistung heranzuziehenden Faktoren hinzuwirken bestrebt sein wird und die Gewährung der Beförderungsvorteile und die im Bezuge der verbilligten Lebensmittelzuweisung gelegenen finanziellen Leistungen des Staates zu dem Staatsbeitrage zuzuschlagen sind. Ausserdem beabsichtigte ich dem Niederösterreichischen Jugendhilfswerke aus den Geldern meiner Wohlfahrtsaktion ausser dem bereits zur Inangriffnahme der Arbeiten überwiesenen Betrage von 1 Million Kronen nach Massgabe des mit mindestens 30 Millionen Kronen für Niederösterreich und Wien zu veranschlagenden Gesamtbedarfes weitere Beträge zuzuwenden und so die Anforderungen an die Staatsfinanzen zu verringern. Ich beabsichtige daher dem Niederösterreichischen Jugendhilfswerke, das im Vorjahre 3,800.000 K erhalten hat, von dem beantragten 7 Millionen Kredit nur 4 1/2 Millionen Kronen zuzuwenden, während die Beiträge an die Bundesländer allerdings wesentlich erhöht werden müssten, da sie nicht über derartige Mittel verfügen, wie Wien und Niederösterreich und dort auch ergänzende Sammelaktionen und die Unterstützung seitens ausländischer Hilfsaktionen nach den bisherigen Erfahrungen ein nennenswertes Ergebnis nicht erwarten lassen. Ich nehme daher für Steiermark wegen des sehr schlechten Ernährungszustandes der Kinder in Graz und in dem obersteirischen Industriebezirke im Sinne eines mit ausführlich begründetem Voranschlage mir bereits vorliegenden Gesuches einen Bei-

./.

trag von etwa 1 1/2 Millionen Kronen, für die übrigen Länder zusammen 1 Million in Aussicht. Ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das dargelegte a.o.Erfordernis von 7 Millionen Kronen für Kinder-Ferienholungszwecke genehmigen.

Ausserdem beantrage ich den Ferienholungsaktionen, die darum ansuchen, auch den Bezug der vom Gesichtspunkte einer ausreichenden Ernährung unerlässlichen Lebensmittel und zwar zum verbilligten Preise der rationierten Lebensmittel, zu bewilligen. Es würde sich hierbei hauptsächlich um Mehl, Hülsenfrüchte und Fett handeln, für letztgenannten Artikel um etwas erhöhte Quoten gegenüber den vorjährigen, da genügende Fettzufuhr für den Ernährungserfolg von entscheidender Bedeutung ist.

Die Gesundheitsverwaltung wird sich übrigens bemühen, bei ausländischen Aktionen die Zuwendung weiterer Lebensmittel, die der Staat teils nicht beistellen kann, wie Cacao, oder bei denen dem Staate grosse Kosten erwachsen würden, wie Kondensmilch, zu erreichen. Bei den bestehenden Beziehungen der Gesundheitsverwaltung zu einzelnen grossen Auslandshilfsaktionen und ihrem Interesse für die Erholungsaktionen steht auch zu erwarten, daß den Ferienholungsaktionen für Kinder sehr bedeutende Mengen an Lebensmittel zukommen werden, wodurch auch eine wesentliche Herabminderung der verbilligten Lebensmittellieferung seitens des Staates zu erwarten ist.

Was schliesslich die Beförderung der Personen - und Lastentransporte gegen Stundung zu Lasten des Volksgesundheitsamtes anlangt, so wäre diese wie im Vorjahre in Aussicht zu nehmen.



(Plat. 10.)

Inneres.

Für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Beschluss des Landtages Salzburg vom 26. November 1920, betreffend die Aenderung der §§ 11, 18 und 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und der §§ 3, 23 und 27 der Statuten der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg.

Bemerkung: Sowohl die Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg als auch die Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg heben bisher auf Grund ihrer Statuten einen Regie-Beitrag von $1/4$ % für die von ihnen gewährten Darlehen ein. Mit Rücksicht auf die wesentlich erhöhten Betriebskosten soll durch entsprechende Abänderung des § 28 der Statuten der Landes-Hypothekenanstalt und der §§ 23 und 27 der Statuten der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt der Regie-Beitrag auf $1/2$ % erhöht werden. Dieser Betrag kann schon nach den derzeitigen Statutenbestimmungen und zwar bei der Hypothekenanstalt vom Landtage, bei der Kommunal-Kredit-Anstalt vom Landesrate in der Folge wieder herabgesetzt oder aufgehoben werden. Die Abänderung des § 28 der Hypothekenanstalt soll dazu benützt werden, um auch bei dieser Anstalt das fragliche Recht dem Landesrate zu überweisen.

Die Landes-Hypothekenanstalt hat derzeit laut § 18 ihrer Statuten die Verpflichtung, dem Besitzer eines verlostten Pfandbriefes, der versehentlich denselben nicht einlöst, eine Entschädigung in der Höhe von $3/4$ des Zinsenverlustes zu leisten, von welchem die Pfandbriefzinsen für ein halbes Jahr vom Verfallstage des verlostten Pfandbriefes an abzurechnen sind. Diese Bestimmung soll eliminiert werden, da



sie einerseits für die Anstalt unter Umständen verlustbringend, andererseits bei verlosbaren Papieren nicht üblich ist.

Die Landes-Hypothekenanstalt in Salzburg und die Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg dürfen nach ihren gegenwärtigen statutarischen Bestimmungen Pfandbriefe, bezw. Kommunalschuldverschreibungen nur in einer solchen Höhe ausgeben, dass sie die Summe der bücherlich erworbenen Hypothekarkapitalien bezw. den Betrag der erworbenen Darlehensforderungen nicht überschreitet. Die korrespondierenden Bestimmungen beider Anstalten (§ 11 der Landes-Hypothekenanstalt und § 3 der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt) sollen in der Weise ergänzt werden, dass diese Anstalten auch berechtigt sind, Pfandbriefe bezw. Schuldverschreibungen bis zum Betrage von höchstens je 3 Millionen Kronen im vorhinein auszugeben, insoweit dies zur Durchführung später zu erwerbender Darlehensforderungen dient und der Betrag der vorhinein ausgegebenen Pfandbriefe in barem Gelde oder in pupillar-sicheren Wertpapieren mit der besonderen Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe bezw. Schuldverschreibungen in der Anstaltskasse hinterlegt wird. Durch diese Aenderung sollen die Anstalten in die Möglichkeit versetzt werden, Pfandbriefe bezw. Schuldverschreibungen auch ohne Darlehenszuzählungen unter Ausnützung einer günstigen Kurslage auf den Markt zu bringen, um späteren Darlehensnehmern auf Grund des bereits erzielten Verkaufserlöse einen günstigeren Zuzählungskurs einräumen zu können.

Die Antizipando-Fundierung von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen ist auch in den Statuten der n.ö. Landes-Hypothekenanstalt vorgesehen. Immerhin handelt es sich um ein Abweichen von der grundsätzlichen Fundierung von Pfandbriefen in Hypotheken und von Kommunal-Schuldverschreibungen in Kommunal-Darlehen. Da der Pfandbrief- und Kommunal-Schuldverschreibungen-Umlauf der beiden in Rede stehenden Anstalten nur ungefähr je 18 Millionen Kronen beträgt, liegt es im Interesse der möglichst reinen Auf-

./.

rechterhaltung des Charakters der fraglichen Papiere, die Höchstsumme der im vorhinein auszugebenden und in der oben beschriebenen Art zu fundierenden Pfandbriefe bzw. Kommunal-Schuldverschreibungen herabzusetzen. Im Falle des Eintretens der vom Lande erwarteten Steigerung der Emissionstätigkeit der beiden Anstalten wird dieser geänderten Sachlage durch eine Statutenänderung Rechnung getragen werden können.

Antrag:

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz wird der Antrag gestellt; Der Beschluss des Salzburger Landtages vom 26. November 1920, betreffend die Abänderung der §§ 11, 18 und 28 der Statuten der Landes-Hypotheken-Anstalt in Salzburg und der §§ 3, 23 und 27 der Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt Salzburg wird mit der Einschränkung genehmigt, dass die Höchstgrenze für die im vorhinein auszugebenden Pfandbriefe bzw. Kommunalschuldverschreibungen nur mit je 2 Millionen Kronen zu bemessen ist.

Weiters wird um die Ermächtigung gebeten, für den Fall als der Landtag der nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte in Aussicht genommenen Anregung nachkommen sollte, in den Statuten der beiden Landeskreditinstitute die Bezeichnung "Landesrat" bzw. "Landesausschuss" durch die allein in der Bundesverfassung begründete Bezeichnung "Landesregierung" zu ersetzen, die Genehmigung dieser Statutenänderungen im Namen der Bundesregierung aussprechen zu dürfen.



(Pkt. 11.)

Plat. M. 1) - 4c)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages für Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6 %igen Mietzinsauflage für die Jahre 1918, 1919 und 1920 in der Gemeinde St. Veit an der Triesting.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 Bundesverfassungsgesetz ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



(Plat. 12.)

ad 12.)

5

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter B r e i s k y ,

betreffend Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920 in Angelegenheit der Abänderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.G.Bl., zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Da sich in Salzburg die Fälle, daß schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig dem Schulbesuche zugeführt werden, gemehrt haben, und dies darauf zurückgeführt wird, daß die Strafbestimmungen für die Eltern wegen Entziehung der Einschreibung und der Vernachlässigung des Schulbesuches zu gering erscheinen, hatte der Salzburger Landtag am 14. Februar 1920 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, in dem die Bestimmungen des § 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl.Nr. 11, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen durch wesentliche Erhöhung der Strafen für die Entziehung eines Kindes von der Einschreibung in die Schule und die Vernachlässigung des Schulbesuches abgeändert werden sollten.

Gegen diesen im Wege der Landesregierung dem Unterrichtsamte vorgelegten Gesetzesbeschluß wurde in der Sitzung des Kabinettsrates vom 16. April



000039

43

1920 eine Vorstellung nicht erhoben. Hievon wurde die Landesregierung mit dem Erlasse des Unterrichtsamtes vom 19. April 1920, Z. 7394, in Kenntnis gesetzt und lediglich auf die Berichtigung eines Redaktionsfehlers im obzitierten § 29 aufmerksam gemacht.

Mit dem am 20. Dezember v. J. im Unterrichtsamte eingelangten Berichte der Landesregierung für Salzburg vom 15. Dezember 1920, Z. 31.178, wird nun ein Beschluß des Landtages Salzburg vom 4. Dezember 1920 gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes übermittelt, laut dessen der Landtag seinen Gesetzesbeschluß vom 14. Februar 1920 zurückzieht und einen geänderten Gesetzentwurf betreffend die Aenderung der §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.G.Bl., zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen zum Beschlusse erhoben hat.

Die Aenderungen des Gesetzes bestehen lediglich in einer Verschärfung der Strafen.

Die im § 25 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, für die Entziehung eines Kindes von der Aufnahme in die Volksschule festgesetzte Geldstrafe von 2 - 10 K bzw. die im Nichteinbringungs-falle bestimmte Einschließung von höchstens 24 Stunden, für welche im Gesetzesbeschlusse vom 14. Februar 1920 eine im Verordnungswege durch den Landesschulrat zu bestimmende Geldstrafe bzw. eine Arreststrafe von 14 Tagen (wohl Redaktionsfehler, sollte heißen 4 Tagen) in Aussicht genommen war,

ist nunmehr auf einen Betrag bis 200 K bzw. bis 4 Tage Arrest erhöht.

Die schuld bare Vernachlässigung des Schulbesuches, welche bisher gemäß § 29 des obzit. Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 40 K bzw. einer 4tägigen Einschließung bestraft wurde und deren Bestrafung nach dem Gesetzesbeschlusse vom 14. Februar 1920 mit einer vom Landesschulrate im Verordnungswege festzusetzenden Geldstrafe bzw. mit Arreststrafe bis zu 4 Tagen in Aussicht genommen war, erscheint gegenwärtig mit einer Geldstrafe bis 500 K bzw. mit einer Arreststrafe bis zu 10 Tagen bedroht.

Gleichzeitig erhöht der vorliegende Gesetzesbeschuß auch die Strafbestimmungen des § 21 und 28 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.G.Bl. auf welche der Gesetzesbeschuß vom 14. Februar 1920 keine Rücksicht genommen hatte. Die erstere betrifft die absichtliche Entziehung eines Kindes von der Aufzeichnung durch die Ortsschulbehörde, die letztere Schulversäumnisse, die von den Eltern in gewinnelichtiger Absicht herbeigeführt wurden. Die Strafen wurden von 2 bis 40 K oder Einschließung bis zu 4 Tagen bzw. von 2 bis 20 K oder zweitägiger Einschließung auf Beträge bis 500 K oder Arrest bis 10 Tage bzw. auf Beträge bis 400 K oder Arrest bis 8 Tage erhöht.

Gegen diese Bestimmungen wäre nichts einzuwenden.

Wohl aber wäre sd Art. II die Landesregierung



von Salzburg darauf aufmerksam zu machen, daß die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses in dieser Form vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42 Abs.2 Punkt f des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung L.G.Bl.Nr.2 hiemit „übereinstimmenden“ Bundesgesetzes nicht erfolgen kann, ohne die Verfassung zu verletzen, weil Art.2 des Landesgesetzbeschlusses das Gesetz an sich mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten läßt.

Gegen die Einbringung eines bezüglichlichen gleichlautenden Bundesgesetzes im Nationalrate obwalten seitens des Unterrichtsamtes keine Bedenken; die Verlautbarung der beiden Gesetze in den beiden Gesetzblättern wäre sodann im Einvernehmen zwischen dem Unterrichtsamt und der Landesregierung derart einzurichten, daß die Gesetze an demselben Tage in Kraft treten.

Demgemäß wäre dem Art.II unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf Art.49 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.1, etwa folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verlautbarung in Kraft.“

Hievon wäre die Landesregierung für Salzburg mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, einen entsprechend abgeänderten Gesetzesbeschluß in Vorlage zu bringen, worauf dann ein gleichlautendes Bun-

desgesetz durch die Bundesregierung im Nationalrat
eingebracht würde.

Ich stelle daher den

A N T R A G

die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, im
vorangeführten Sinne das Erforderliche zu veran-
lassen.



7835.



Für den Kabinettsrat.

Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Lebensmittel- und Rohstoffkredite und deren Verwendung.

Wie bekannt, hat die furchtbare Notlage, in die Oesterreich durch den Zusammenbruch im Herbst 1918 versetzt worden war, die auswärtigen Staaten bewogen, Oesterreich mit Hilfskrediten zu Hilfe zu kommen. So lieferte Italien gleich nach Eintritt des Waffenstillstands eine Menge Lebensmittel; es folgten dann im Jahre 1919 der 48 Millionen-Dollar-Kredit (Lebensmittel, fast ganz Getreide) von Frankreich, Großbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika, sodann im Jahre 1920 der 25 Millionen-Dollar-Kredit Amerikas in Mehl, ferner Kredite von der Schweiz und von Holland, und seit etwa einem Jahre die sogenannten internationalen Hilfskredite, die sowohl Lebensmittel wie Rohstoffe betreffen und von einer Reihe von Staaten (Ententestaaten und neutralen Staaten) gewährt werden.

Schon in einem sehr frühen Zeitpunkte, nämlich schon im Juni 1920, hat der Finanzminister durch Zirkularnote Z.50.541 mit größter Energie darauf gedrungen, daß über die Inanspruchnahme und die Verwendung derartiger Hilfskredite nur unter beständiger Fühlungnahme und mit ausdrücklichem Einverständnis der Finanzverwaltung entschieden werde und kein Ressort selbständig vorgehen dürfe. Trotzdem und obwohl der Kabinettsrat eine solche Führung dieser Angelegenheit bestätigte und einschränkte, ist es bisher nicht möglich gewesen, eine gehörige Ordnung zu bewirken.

Die Ausnützung der Kredite spielte sich im Anfang so ab, daß Italien, Frankreich, Großbritannien und Amerika aus ihren Kriegsvorräten die verschiedensten Lebensmittel hierher übersandten, ohne daß

Menge, Preis und Herkunft jeweils genau festgestellt wurden. Die österreichischen Behörden übernahmen, was sie bekamen, ohne viel nach den näheren Bedingungen zu fragen, da Oesterreich der notwendigsten Lebensmittel entblößt war und froh sein mußte, wenn es überhaupt etwas bekam. Vielfach langten die Lebensmittel - es handelte sich um Kriegsvorräte - verdorben an; die Kisten, die angeblich z.B. Fleischkonserven zu enthalten hatten, waren ungepackt worden und enthielten ganz andere Waren. Die Folge davon war ein langwieriges Hin- und Herschreiben zwischen den österreichischen und ausländischen Stellen. Somit war von allem Anfang an die größte Unordnung in die Gebarung mit den Lebensmittelkrediten gebracht.

Eine ganze Reihe von amtlichen Stellen beschäftigte sich damit: so eine Reihe von Abteilungen und Departements im Finanzministerium und in den Ministerien für Volksernährung, Handel und Landwirtschaft,

ferner die Getreideanstalt, die Zuckerstelle, die Amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch und die d.ö. Lebensmitteleinfuhrstelle.

Die notwendige Folge war, daß jeder Ueberblick verloren ging. Keine Stelle wußte von dem, was die andere tat. Im selben Amt waren, je nach der Art der Ware, die verschiedensten Departements zuständig. Zuschriften an das betreffende Amt gerieten in eines dieser Departements und waren hiemit vielfach für die anderen Departements verloren.

Der Versuch, die Abrechnungsstelle der Getreideanstalt zu einer allgemeinen Abrechnungsstelle für die auf Kredite bezogenen Lebensmittel auszubauen, scheiterte, da die Stelle nicht genügend Autorität besaß, um bei den anderen Behörden und Stellen die Lieferung der nötigen Auskünfte und Mitteilungen durchzusetzen.

Auch über den beim Verkauf der auf Kredit gelieferten Waren im Inland erzielten Erlöse ging jede Uebersicht verloren. Die einzelnen Anstalten (Amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch, die Getreideanstalt) verwendeten diese Gelder für ihren Betrieb, so daß diese Erlöse, namentlich was den 48 Millionen-Dollar-Kredit betrifft, verbraucht wurden.

In einem Falle soll der Erlös für eine auf Kredit gelieferte Dampferladung Kohle vom Handelsministerium auf Spitäler verteilt worden sein, ohne daß das Finanzministerium überhaupt etwas davon erfuhr.

Bei den einzelnen Sendungen, die ankamen, wußte man nicht, auf welchen Kredit sie geliefert wurden, wie hoch der Preis war. Monate später kam die Abrechnung, ein formloser Zettel einer englischen Stelle ohne Unterschrift und ohne Datum, der nicht näher überprüft werden konnte und der oft z.B. bloß den Preis der Ware enthielt; eine andere Abrechnung enthielt dann z.B. Versicherungskosten, eine dritte, die viele Monate später kam, die Frachtkosten. Namentlich was den 48 Millionen-Dollar-Kredit betrifft, so einigten sich England und Frankreich erst spät, längst nachdem die Waren bezogen worden waren, auf eine Aufteilung, aus wessen Vorräten die Waren gestellt worden seien und zwar übersandte England für Frankreich eine Pauschalrechnung, die das Ergebnis einer Schätzung zu sein scheint. Es fehlte also auf der österreichischen Seite die Uebersicht über die Ausnützung der Kredite, über die empfangenen Waren und ihren Preis, sowie über den im Inland erzielten Erlös aus diesen Waren; auf der Gegenseite wurde mangelhafte Abrechnung geliefert und dann mit einem Male die Aufstellung von Schuldscheinen über Millionenbeträge fremder Währung - die in österreichischem Gelde Milliarden ausmachen - gefordert. Die österreichische



Finanzverwaltung kommt dann in die schwierige Lage, hohe Schuldverpflichtungen eingehen zu sollen, ohne genau feststellen zu können, inwieweit diese Forderungen begründet sind.

Die geschilderten unhaltbaren Verhältnisse, die mit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung im schärfsten Widerspruch stehen, verlangen dringend nach Abhilfe. Eine über den Gegenstand abgehaltene Konferenz, an der Vertreter des Finanzministeriums, Ministeriums für Volksernährung, Ministeriums für Handel, Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie des Obersten Rechnungshofes teilnahmen, einigten sich auf folgende Vorschläge:

In jedem der in Betracht kommenden Ministerien soll ein Beamter damit betraut werden, für das betreffende Amt die Evidenz, über die dort behandelten Lieferungen auf Kredit zu führen. Die Abteilungen des betreffenden Amtes erhalten den strengen Befehl, diesen Beamten sofort durch Abschriften, Dienstzettel u.s.w. (nicht etwa durch Einsichtsakten) von allen in Betracht kommenden Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen.

Die Gesamtübersicht und Zentralevidenz ist vom Finanzministerium zu führen, da ja dieses die Schatzscheine ausstellen und für deren Verrechnung und Bedeckung Sorge tragen muß.

Die Abrechnungsstelle der Getreideanstalt wird als gemeinsame Abrechnungstelle ausgebaut.

Vom Finanzministerium soll Sektionsrat Dr. R 1 z z 1 (derzeit im Departement XIX) unter Enthebung von aller sonstiger Tätigkeit, damit betraut werden, die gemeinsame Abrechnung zu leiten, die Zentralevidenz zu führen und die Verbindung zwischen allen Aemtern und Stellen herbeizuführen.

Für die Vergangenheit soll die Abrechnung nachträglich auf den Stand vom 31. Dezember 1920 hergestellt werden. Die weitere Abrechnung soll jeweils mit Ende des Monats durchgeführt werden. Bei der Abrechnung soll unterschieden werden:

a) welche Waren hat jeder einzelne Staat angeboten; welche Waren sind von Oesterreich angenommen oder gewünscht worden.

b) was ist geliefert worden (Art, Menge, Herkunft, wahrscheinlicher Preis samt Nebenauslagen).

c) was ist endgiltig abgerechnet worden.

Der Vorschlag, Sektionsrat Dr. R i z z i mit der Leitung des Evidenzgeschäftes zu betrauen, ist dadurch begründet, daß er mit Rücksicht auf seine frühere Tätigkeit (in der Kriegsgetreideanstalt und im Departement XIX. des Finanzministeriums) über die nötigen Kenntnisse und eine reiche Erfahrung verfügt und daher zu dieser außerordentlich schwierigen und eine außergewöhnliche Initiative erfordernden Arbeit in besonderem Maße geeignet ist.

Das Finanzministerium stellt auf Grund der geschilderten Verhältnisse den Antrag, der Ministerrat möge den obigen Vorschlag auf Schaffung einer Evidenz über die von auswärtigen Staaten gewährten Kredite genehmigen; ferner sollen die einzelnen Ministerien dazu verpflichtet werden, je einen Beamten als Evidenzführer für dieses Amt zu bestellen.



ad 14.)

66

Bundesministerium für Finanzen.

13.575.

Für den Ministerrat.

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Berechtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Oesterreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Oesterreich zu kaufen und zu verkaufen.

Bekanntlich hat die Regierung, wenn sie ihren Geldbedarf durch Kreditoperationen zu decken genötigt war, bisher an die Banken des Konsortiums für staatliche Kreditoperationen dreimonatige Staatsschatzscheine begeben, die jedoch zum größten Teil in kurzer Zeit bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Eskompt gebracht wurden. Dieser Begebungsmodus ^{hat} ~~ist~~ nun wegen des Kursabschlages, der bei der Emission zugestanden werden mußte, einerseits mit einem finanziellen Opfer für den Staat verbunden; andererseits erweist sich die Eskomptierung der Staatsscheine unter den bisherigen Modalitäten auch für die Notenbank als ein verlustbringendes Geschäft, indem der 5%igen Verzinsung der Anlage eine 5 %ige Steuer von den emittierten Banknoten gegenübersteht und die Bank für die Kosten der Notenerzeugung, sowie für den Regieaufwand keine angemessene Vergütung erhält.

Es empfiehlt sich daher in dieser Hinsicht zweckmäßigere Einrichtungen zu schaffen und in Hinkunft zu ermöglichen, daß die Finanzverwaltung - wie es im Deutschen Reiche schon lange üblich ^{ist} ~~ist~~ - die Staatsschatzscheine direkt an die Notenbank begeben kann. ^{Es bedarf hierzu} ~~Es bedarf~~ hierzu einer Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in Hinkunft im Rahmen der „Oesterreichischen Geschäftsführung“



000049

49

längstens dreimonatige Schuldverschreibungen der Republik zu kaufen und zu verkaufen und solche Effekten auch unmittelbar von der Staatsverwaltung zu übernehmen. Zur Erlassung einer solchen Verfügung bietet die Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 575, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, die Handhabe, indem sie Abänderungen der Bankstatuten mit provisorischer Geltung möglich macht.

Barban
Ich beantrage daher, der im Entwurfe ^{vor} liegenden Verordnung, durch welche der Oesterreichisch-ungarischen Bank die erwähnte Ermächtigung erteilt ^{würden soll} wird, zuzustimmen. >

Entwurf
einer

V E R F O R D N U N G

der Bundesregierung vom 1921, betreffend die Berechtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Oesterreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Oesterreich zu kaufen und zu verkaufen.

-----0-----

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, wird mit provisorischer Geltung bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Verfügung verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird in Ergänzung des Artikels 56 und in teilweiser Abänderung des letzten Absatzes des Artikels 55 der Bankstatuten die Ermächtigung erteilt, im Rahmen ihrer in der Republik Oesterreich gemäß der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 575, auszuübenden Geschäftstätigkeit Schuldverschreibungen der Republik Oesterreich, welche spätestens nach drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Bank kann solche Schuldverschreibungen auch unmittelbar von der Staatsverwaltung übernehmen.

§ 2.

Die Anlagen der Bank in dem in § 1 bezeichneten Geschäfte, sind zur bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes geeignet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.



Plat. 151)

9898.

ad 15.)
cc
§ 1 Absatz 2 des Pensionengesetzes
bezieht sich auf die im k. k.
Größenverhältnis, was falls ein Antragsverfahren
im Finanzministerium mit dem Reichsamt
zu machen wäre.

Für den Ministerrat.

Provisorische Auszahlung erhöhter Ruhe-(Versorgungs-) genüsse
(Gnadengaben) an die von Oesterreich nicht übernommenen Ruheständler,
Witwen und Waisen.

Die von Oesterreich nicht übernommenen Ruheständler (Witwen,
Waisen), das heißt diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des
§ 1, Absatz 2, des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.
Nr. 132 (letzter Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Oester-
reich, Heimatsberechtigung in einer Gemeinde dieses Gebietes am
31. Oktober 1918 etz.) nicht gegeben sind, beziehen ganz unzulängli-
che Pensionen oder Beihilfen im alten nicht erhöhten Ausmaße, keine
Teuerungszulage, keine gleitende Zulage, keine a. o. Zuwendungen.

Unter Hinweis auf ihre Notlage haben sie in zahlreichen dring-
lichen Eingaben und Petitionen gebeten, sie wenigstens provisorisch
der Wohltaten des Pensionisten - Gesetzes teilhaftig werden zu lassen.

Schon in der 10. Sitzung des Nationalrates am 16. Dezember 1920
wurde folgende Resolution der Abgeordneten Dr. A n g e r e r und
Genossen angenommen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Verwaltungswege die
sofortige vorschussweise Auszahlung der vollen Ruhegenüsse an alle
von Oesterreich bisher nicht übernommenen Ruheständler, Witwen und
Waisen, einschließlich der Gnadenpensionisten, bis zum Abschlusse
der Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten veranlassen zu wollen.“

Nunmehr haben in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses
am 26. Jänner 1920 die Abgeordneten Dr. A n g e r e r, Dr. O d e h n a l



und Z e l e n k a einen neuerlichen Entschliessungsantrag desselben Inhaltes gestellt.

Da die Verhandlungen mit den anderen Sukzessionsstaaten voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, erscheint es dem Bundesministerium für Finanzen mit Rücksicht auf die beklagenswerte Lage der in Rede stehenden Personen geboten, der vom Nationalrat am 26. Dezember v. J. genehmigten Resolution sowie dem neuerlich gestellten Entschliessungsantrage ungesäumt durch administrative Verfügungen Rechnung zu tragen.

Es kommen ungefähr 2000 Personen in Betracht.

Das Mehrerfordernis dürfte jährlich ungefähr 30 Millionen Kronen betragen.

Ich erbitte mir die Genehmigung der beabsichtigten Massnahmen durch den Ministerrat.

und Z e l e n k a einen neuerlichen Entschliessungsantrag desselben Inhaltes gestellt.

Da die Verhandlungen mit den anderen Sukzessionsstaaten voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, erscheint es dem Bundesministerium für Finanzen mit Rücksicht auf die beklagenswerte Lage der in Rede stehenden Personen geboten, der vom Nationalrat am 26. Dezember v. J. genehmigten Resolution sowie dem neuerlich gestellten Entschliessungsantrage ungesäumt durch administrative Verfügungen Rechnung zu tragen.

~~Es kommen ungefähr 2000 Personen in Betracht.~~

(Für die im Entwurf genannten circa 2000 Personen)
Das Mehrerfordernis dürfte jährlich ungefähr 30 Millionen

Kronen betragen.

Recher *hilf vom Ministerrat* *für die*
Ich erbitte ~~mir~~ die Genehmigung der ~~beabsichtigten~~ Maßnahmen

~~durch den Ministerrat.~~

*im Sinne der Resolution des Nationalrates zu
erhoffenden Maßnahmen.*

401

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

- Gegenstand: Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Ueberwachung der Geschäftslokale im VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke; Beitragsleistungen der interessierten Geschäftsinhaber für diese Ueberwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im I. Wiener Gemeindebezirke.
- Bemerkungen: Auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 25. November 1850 wurde mit dem Erlasse des früheren k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1850, Zl. 6308, die Gewölbewache in der Inneren Stadt Wien organisiert und zugleich die Ermächtigung erteilt, erforderlichen Falles die Gewölbewache auch in den Vorstädten einzuführen. Die vorzüglichste Bestimmung dieses Zivilinstitutes besteht darin, ebenerdig oder unter dem Straßenniveau gelegene Verkaufsgewölbe, Magazine oder Geschäftslokalitäten vor Einbrüchen oder anderen Gefahren zu bewahren. Die Auslagen für die Erhaltung der Gewölbewache tragen die diesfalls interessierten Geschäftsinhaber, welche nach der Beschaffenheit der Lokalität und nach dem Werte des darin aufbewahrten Gutes in eine Anzahl von Klassen eingeteilt sind und je nach der Klasse abgestufte Jahresbeiträge zu leisten haben. Die Einreihung der Zahlungspflichtigen in die Klassen und die Festsetzung der einzelnen Jahresbeiträge obliegt der Gewölbewachkommission, die aus dem Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Zentralinspektor und dem Oekonomiereferenten der Wiener Sicherheitswache, sowie

./.



aus einer Anzahl zahlungspflichtiger Geschäftsinhaber besteht.

Die steigende Kriminalität, insbesondere die Zunahme der Einbruchdiebstähle macht die Aktivierung eines Gewölbewachdienstes auch in anderen Bezirken Wiens notwendig. Aus Zweckmässigkeitsgründen werden nicht neue Gewölbewachabteilungen aufgestellt werden; es wurde vielmehr ein Teil der Wiener Stadtschutzwache mit dieser Aufgabe betraut und versieht seit 1. Jänner 1921 vorläufig in der Mariahilferstrasse und in den anliegenden Teilen der Neubau- und Kirchengasse diesen Ueberwachungsdienst. Ein vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft eingesetztes Komitee hat nach Rücksprache mit den in Betracht kommenden Geschäftsinhabern die Erklärung abgegeben, Beiträge für die Erhaltung der Stadtschutzwache nach Art der von den Geschäftsleuten in der Inneren Stadt zu entrichtenden Gewölbewach-Beiträge leisten zu wollen. Die Einreihung der Geschäfte in Klassen, sowie die Vorschreibung und Einhebung der Jahresbeiträge wäre einer neu zu bildenden Kommission zu übertragen, welche nach Art der bestehenden Gewölbewachkommission zusammenzusetzen wäre und im Sinne der für diese geltenden Bestimmungen vorzugehen hätte. Nur wären die Beiträge für die Stadtschutzwachen nicht wie die Gewölbewachbeiträge als Zuschlag zum Mietzinse, sondern nur als persönliche Verpflichtung - ohne diese Verschärfung - vorzuschreiben und einzuheben.

Antrag:

Aus Anlass der Verwendung von Angehörigen der Wiener Stadtschutzwache zu einem der Tätigkeit der Gewölbewache analogen Dienste im VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke wird genehmigt, dass die diesfalls interessierten Geschäftsinhaber vom 1. Jänner 1921 angefangen zur Leistung von Jahresbeiträgen nach

./.

Art der von den Geschäftsleuten im I. Wiener Gemeindebezirke zu entrichtenden Gewölbewachbeiträge herangezogen werden. Die Einreihung der in Betracht kommenden Geschäfte in Klassen, sowie die Vorschreibung und Einhebung dieser als Beitrag für die Erhaltung der Stadtschutzwache zu verwendenden Beträge ist einer neu zu bildenden Kommission zu übertragen, welche nach Art der bestehenden Gewölbewachkommission zusammenzusetzen ist und gemäss den für diese geltenden Bestimmungen vorzugehen hat. Nur hat die bei den Gewölbewachbeiträgen vorgeschriebene Bestimmung, dass die Beiträge der Geschäftsinhaber wie die Zinskreuzer einzuheben und allenfalls einzutreiben sind, keine Anwendung zu finden.

Gleichzeitig wird bewilligt, dass die hiemit genehmigte Massnahme erforderlichen Falles auch in anderen Bezirken Wiens platzgreife, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass vorher jeweils das Einvernehmen mit den diesfalls interessierten Geschäftsleuten erzielt wurde.

